

Handreichung Distanzierungsarbeit – anlassbezogene Interventionen im Handlungsfeld Radikalisierungsprävention

Cultures Interactive e.V.

Arbeits-Skizze (Feb. 2022)

Inhalt

I.Grundlagen	3
1.Adressat*innen und begriffliche Einordnung	3
1.1.Distanzierungsarbeit - was ist das? Und an wen richtet sie sich?	3
1.2.Eine Klärung in unübersichtlicher Begriffslage - Bildung/Erziehung versus Intervention.....	4
2.Methodische Leitlinien - wie wird Distanzierungsarbeit ausgeführt?	9
3.Rahmenbedingungen - gute Praxis in der Programmgestaltung	17
3.1. Phänomenübergreifendes und überparteiliches Grundkonzept.....	19
3.2. Einbettung in kommunale Regelstrukturen und Hilfesysteme	20
3.3. Qualitätssicherung und (formative) Evaluation	20
Exkurs I: Vorbeugeplanung gegen systemisch bedingten Qualitätsverlust - am Beispiel der Industrialisierung und Bürokratisierung von gesellschaftlichen Handlungsfeldern	23
3.4.Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz	25
3.5.Gute Praxis im akteursübergreifenden Zusammenwirken	26
Exkurs II: Das akteursübergreifende Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden - und die sogenannten „gemeinsamen Fallkonferenzen“	27
Exkurs III: Vergangenheitsbewältigung im Feld der Extremismusprävention	34
3.6.Auf dem Weg zu einem guten Zusammenwirken zwischen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden	37
3.7.Ein neuer europäischer Weg	39
3.8.Nischen von guter Praxis im Zusammenwirken	45
II.Zugänge und Methoden	47
4.Zugänge und Beispiele aus der Praxis	48
4.2.Sozialraumorientierte Distanzierungsbegleitung Handlungsempfehlungen für Fachkräfte und Multiplikator*innen	55

4.3. Zwangskontexte in der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit	63
4.4. Erzählen, ein Weg zur Demokratiefähigkeit – Narrative Gesprächsgruppen® als Schnittstelle zur Distanzierungsarbeit	69
4.5. DisTanZ – Distanzierungstrainings in der Einzel- und Gruppenarbeit	77
III. Bedarfe der Weiterentwicklung für pädagogische Interventionen zur Stärkung menschenrechtlicher und demokratischer Haltungen.....	90
5.1. Handlungsempfehlungen für anlassbezogene pädagogische Interventionen und Distanzierungsarbeit	93
5.1.1. Wahrnehmung und Problembeschreibung: Wann und mit wem sollte Distanzierungsarbeit stattfinden?	93
5.1.2. Zugänge: Welche Akteure können in Vorbereitung und Begleitung von Distanzierungsprozessen einbezogen werden	101
5.1.3 Ziele: Was soll und kann mit frühen Distanzierungsangeboten erreicht werden?.....	104
5.1.4. Inhalte und mögliche pädagogischen Maßnahmen einer frühen Distanzierung	107
5.2. Empfehlungen in der Zusammenfassung	120

I. Grundlagen

1. Adressat*innen-Gruppen und begriffliche Einordnung

I.1. Distanzierungsarbeit – was ist das? Und an wen richtet sie sich?

Bei der Distanzierungsarbeit geht es darum, Menschen zu unterstützen, sich von rechtsextremen, islamistischen oder anderweitig menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Haltungen zu distanzieren. Gerade junge Leute, die noch nicht straffällig geworden sind, jedoch mit rechtsextremen Äußerungen an Schulen oder in Jugendklubs auffallen, sollten möglichst früh angesprochen werden. Das lohnt sich, denn oftmals sind die Heranwachsenden an diesem Punkt noch in einer Erprobungs- und Orientierungsphase. Mit gezielten Angeboten lassen sie sich oft zur Annahme eines weniger verfestigten, konstruktiveren und pro-demokratischen Selbst- und Gesellschaftsbildes bewegen.

Das Angebot der Distanzierungsarbeit richtet sich also an Jugendliche und junge Erwachsene, die sich aufgrund von Aussagen, Verhalten oder Codes (äußere Erscheinung, Kleidung, Marken/Accessoires, deren politische oder religiöse Symbole, Musik/Texte) dem Spektrum von rechtsextremen bzw. menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen zuordnen lassen. Hierbei mag es sich z.B. um rassistisch akzentuierte, antisemitische, weltanschaulich bzw. religiös begründete Haltungen und Handlungsweisen handeln bzw. um solche, die Aspekte von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) bzw. von Ideologien der Ungleichwertigkeit aufweisen. Gender- und sexualitätsbezogene Vorurteile und Entwertungen spielen oft eine besondere Rolle, wie auch antisemitische, rassistische und xenophobe Feindbilder.

Auf emotionaler Ebene zeigt sich bei diesen jungen Menschen häufig eine Neigung zum Ausagieren von hasserfüllten und gewaltsamen Affekten, während auf kognitiver Ebene

eine Empfänglichkeit für Verschwörungstheorien besteht. Die sozialen Beziehungsgefüge, in denen sich die Jugendlichen in ihrem Umfeld und in ihren Peer-Gruppen bewegen, weisen oft hohe Anteile von Abhängigkeit und Übergriffigkeit auf. Insgesamt liegen bei Einzelnen nicht selten multiple Herausforderungen vor, die die Bereiche Schule/Ausbildung, Familie, Delinquenz/Strafverfolgung, (mentale) Gesundheit/Substanzmissbrauch u.a.m. betreffen und die auf sozialer Ebene mit Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Kommune zusammenhängen. Dies ist jedoch bei weitem nicht immer der Fall, denn auch bei jungen Menschen aus gesicherteren Lebensumständen sind dergleichen Handlungsbedarfe zu verzeichnen. Bei einigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Adressat*innen-Gruppen sind bereits konkrete Sympathien und Beteiligungen an rechtsextremen Szenen erkennbar, weshalb manchmal – in gemischten sozialen Räumen – auch von aufsuchender Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit bzw. von Einstiegsprävention gesprochen wird.¹ Ein Angebot der Distanzierungsarbeit in unterschiedlichen Settings und Verfahren kann diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu motivieren, sich von den genannten menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen und Handlungsweisen zu entfernen und prosoziale Lebensentwürfe im menschenrechtlichen und grundgesetzlichen Sinn für sich zu erschließen. In diesem Prozess bilden die jungen Menschen z.B. Fähigkeiten des versierten und konstruktiven Umgangs mit Konflikten und emotionalen Spannungslagen aus. Insgesamt ist es aber eine große Bandbreite von persönlichen Weiterentwicklungen und Veränderungen, die dabei spezifisch für jede*n Einzelnen angeregt wird.

1.2. Eine Klärung in unübersichtlicher Begriffslage – Bildung/Erziehung versus Intervention

Die Maßnahmen und Angebote der Rechtsextremismus- bzw. insgesamt der Prävention von demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Haltungen werden vielfach in primär/universell, sekundär/selektiv und tertiär/indiziert eingeordnet. Diese

¹ Vgl. die Sektion „Einstiegsprävention“ in JUMP (2020), S. 111-139.

Einordnungen, übernommenen aus dem Gesundheitswesen, sind in der Fachpraxis jedoch umstritten. Unter anderem wird kritisch vermerkt, dass der Begriff der primären Prävention alle Teilnehmenden von Bildungs- und Beratungsangeboten in erster Linie als potentielle Problemträger*innen (z.B. als „Extremist*innen“) sieht und somit implizit eine risiko- und defizitorientierte Pädagogik ansetzt, die aber bekanntlich viele Nachteile und ungünstige Nebenwirkungen hat. Ein anderer Kritikpunkt wäre, dass sich die theoretisch unterschiedenen Ebenen in der realen Anwendungspraxis z.B. in Schule und Jugendarbeit nur kaum voneinander abgrenzen lassen. Deshalb soll diese Diskussion hier aufgegriffen und letztlich der Vorschlag gemacht werden, ein lediglich zweigliedriges gesellschaftliches Handlungskonzept anzusetzen, das Maßnahmen der (1) politischen Bildung und Jugendarbeit einerseits und (2) anlassbezogene Interventionen andererseits vorsieht.

Wie hilfreich ist der Präventionsbegriff?

In der Praxis der pädagogischen Arbeit stellt sich immer wieder die Erfahrung ein, dass die Grenzen zwischen sogenannter sekundärer und tertiärer Prävention bzw. zwischen Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit fließend sind, während sich die methodischen Grundlinien dieser Arbeitsfelder gleichzeitig durchaus ähneln. Das trifft teilweise sogar auf Aspekte der sogenannten primären Prävention zu. Auch liegen die mit diesen drei Ebenen verbundenen persönlichen und kommunalen Bedarfe in der Realität stets in komplexen Mischungsverhältnissen vor. Wer z.B. einen pädagogischen Projekttag der Demokratieförderung an einer Schule durchführt, wird zumeist mit der ganzen Palette von Anforderungen befasst sein, die von einem primären Informations- und Aufklärungsbedarf im Rahmen von politischer Bildung über einen eventuell sekundär zu nennenden Gesprächs- und Auseinandersetzungsbedarf bis hin zur Notwendigkeit reicht, eine gezielte Intervention der (tertiären) Ausstiegsarbeit anzubahnen.

Auch erstreckt sich diese große Bandbreite der verschiedenen Bedarfe oft zusätzlich noch über die unterschiedlichen Formen des sogenannten Extremismus, dies mitunter sogar an Schulen oder in Kommunen im ländlichen Raum, wenn herkunftsdeutsche und geflüchtete Kinder und Jugendliche eine gemeinsame Schule besuchen. Hierbei ist zu unterstreichen,

dass diese Mischung der Bedarfe und Ebenen keineswegs ein grundsätzliches Problem darstellt. Ganz im Gegenteil, denn auch hier gilt: So unterschiedlich die Phänomene vielfach erscheinen und sein mögen, die methodologischen Grundlinien des pädagogischen Arbeitens nicht nur auf den verschiedenen Ebenen, sondern auch in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Prävention von religiös begründetem und Rechtsextremismus sowie von anderen Formen von demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Haltungen stimmen weitgehend überein (vgl. Anm. 11 und 14). Des Weiteren gilt, dass das unmittelbare Nebeneinander bzw. Beisammensein der Phänomene für die Arbeit im Grunde eine methodologische Ressource darstellt, wie sich z.B. auch an den zahlreichen Initiativen des phänomenübergreifenden Arbeitens ablesen lässt.

Was jedoch die im realen Sozialleben vorliegenden komplexen Gemengelagen eigentlich zum Problem werden lässt, ist der Umstand, dass die in der theoretischen Abstraktion entworfenen drei Ebenen sowie die phänomenologischen Felder der Prävention auch von den akademischen und administrativen Strukturen befestigt und fortlaufend eingefordert werden. Die verschiedenen Fachbereiche, Programmreferate, Abteilungen, Förderlinien, Präventionsräte etc., die jeweils für Rechtsextremismus, für religiös begründete Radikalisierung sowie für weitere Formen von demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Haltungen eingerichtet sind, stellen einem konzertierten, gesamtgesellschaftlichen Handeln oft große Hürden in den Weg; und sie verursachen zahlreiche förderrechtliche Barrieren und Zuständigkeitskonflikte, die die Arbeit unter Umständen behindern und manchmal die Finanzierung vollends vereiteln können. Man denke nur daran, dass unter Fachkolleg*innen derzeit – im Jahre 2020/21 – die Vermutung zirkuliert, die Zuständigkeiten für tertiäre und sekundäre Prävention seien administrativ zwischen zwei unterschiedlichen Bundesministerien aufgeteilt worden, die zudem mit zwei unterschiedlichen parteipolitischen Ausrichtungen assoziiert werden. Wie (un)zutreffend derlei Einschätzung auch immer sein mag, das Beispiel verdeutlicht jedenfalls, dass abstrakt-administrative und teils politisch konnotierte Ordnungen oft zu großer Sachferne

und entsprechenden Einbußen in der effektiven Umsetzung von Programmen der Prävention führen können.

Dabei soll hier gar nicht weiter auf andere schwerwiegende Effekte eingegangen werden, die diese in abstrakter Weise separierten Strukturen haben. Ergeben sich doch z.B. ganz unvermeidliche Stigmatisierungs- und Polarisierungswirkungen, wann und wo immer unter der ausdrücklichen Fahne der Islamismusprävention oder auch der Rechtsextremismusprävention vorgegangen wird, anstatt beides zusammen phänomenübergreifend zu bearbeiten, bzw. Phänomene von GMF/Gruppenhass und/oder Verschwörungserzählungen in ihrer ganzen Breite und auch in der sogenannten Mitte der Gesellschaft anzuvisieren.

Wer also direkt in der Praxis tätig ist und dort effektiv und erfolgreich arbeiten möchte, kann bestätigen, dass die herrschende Begriffslage im Bereich der sogenannten Extremismusprävention nicht nur unübersichtlich, sondern oft schlechterdings nicht hilfreich ist – und dies wiegt schwer. Denn Begriffe sollen ja bekanntlich nicht recht haben oder richtig sein oder um der bloßen Ordnung willen bestehen, sondern es ist die zentrale Funktion von Begriffen, operational hilfreich zu sein, also bei bestehenden (gesellschaftlichen) Problemlagen Orientierung und Hilfestellung für das Auffinden von Lösungen zu geben.

Dass die Begriffe unseres Feldes oft so wenig hilfreich sind, mag unter anderem auch von den krankheits- und medizinologischen Analogien herrühren, aus denen einige von ihnen abgeleitet worden sind. So wird in der einschlägigen Literatur zur so bezeichneten Extremismusprävention durchweg auf den kanadischen Psychiater Gerald L. Caplan verwiesen, der im Jahr 1964 unter Bezugnahme auf ein Modell der *Commission of Chronic Illness* von Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention sprach. Dabei unterschied Caplan die drei Bereiche vor allem anhand des Zeitpunkts, zu dem eine Intervention einer unerwünschten Entwicklung vorbeugen soll, die entweder frühzeitig erfolgt oder beim Erkennen der unerwünschten Entwicklung bzw. nachher zur Vermeidung der Wiederholung einsetzt.² Neben Caplans Modell wird oft auch die Kategorisierung von

² Vgl. Caplan 1964, S. 23.

Robert S. Gordon herangezogen, der, ebenfalls im medizinischen Bereich, zwischen universeller, selektiver und indizierter Prävention unterscheidet und in seiner Logik mehr auf die verschiedenen Adressat*innen-Gruppen der Maßnahmen fokussiert.³ Dabei wird Gordons Systematik oft „als moderne Variante ... der ‚altbekannten‘ Begriffe primär, sekundär und tertiär“ aufgefasst, was jedoch in mancher Hinsicht nicht schlüssig ist.⁴

Demnach lassen sich unter indizierter (tertiärer) Extremismusprävention Maßnahmen mit Personen einordnen, bei denen sich die als problematisch definierten Haltungen und Verhaltensweisen schon relativ fest in die Persönlichkeitsstruktur eingeschrieben haben, so dass sie z.B. ein gefestigtes extremistisches Weltbild mit Aspekten von demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Haltungen zeigen. Oder es handelt sich um bereits einschlägig straffällig gewordene Personen, die somit ein „erwiesenes Risiko“ aufweisen. Sekundäre oder selektive Prävention bezöge sich demgegenüber eher auf „Gruppen/Personen mit erhöhtem Risiko bzw. jene, die kurz vor einer Handlung stehen“⁵. Dies wurde z.B. im Feld der Rechtsextremismusprävention so enggeführt, dass die Adressat*innen-Gruppe dieser Jugendlichen als „rechtsextrem gefährdet oder orientiert“ begriffen wird, die „prozessbezogen betrachtet, möglichst noch nicht in einen Konsolidierungsprozess ihrer rechtsextremen Orientierung eingetreten – zumindest dort nicht weit fortgeschritten (sind)“ bzw. die „nicht fest in rechtsextreme Szenen und Bewegungselemente eingebunden (sind)“. Hierbei werden aber auch „vermehrt einzelne Jugendliche oder situativ wechselnde ‚Klein-Kollektive‘ von zwei bis drei, vier Personen“ einbezogen, „die weder die Größe noch die Struktur von Cliques aufweisen und dabei entweder ‚unterhalb‘ des Selbstorganisationsgrades dieser sozialen Assoziationen liegen oder(/und) an ein breiteres, dann aber auch zumeist eher unverbindliches Szenengeflecht angebunden sind“.⁶

Anhand der unterschiedlichen Eingrenzungsversuche bezüglich der Begriffe und Adressat*innen-Gruppen wird jedenfalls erkennbar, dass gerade die Praktizierenden, die

³ Vgl. Johansson 2012, S. 3.

⁴ Vgl. Ben Slama 2020, S. 445.

⁵ Ebda.

⁶ Möller und Schuhmacher 2013.

die Arbeit unmittelbar ausführen und darin auch durch Intervision und (Selbst-)Evaluierung begleitet werden, eine sehr günstige Position haben, um zu einer Klärung der Begriffssystematiken beizutragen. So ist in der Praxis der politischen Bildung schon seit geraumer Zeit deutlich zu vernehmen, dass sich die zumeist als primärpräventiv eingestufte Erziehungs- und Jugendarbeit – und eben auch das große Feld der politischen Bildung – entschieden gegen die sprichwörtlich gewordene „Versicherheitlichung“ ihrer Arbeit aussprechen, die junge Menschen unter Generalverdacht stellt, anstatt sie in ihren Potentialen zu erkennen und zu fördern.⁷ Aus guten Gründen wird dort die Sinnhaftigkeit des Begriffs der sogenannten primären Extremismusprävention insgesamt bestritten. Auch weitere maßgebliche Autor*innen aus der Zivilgesellschaft und unabhängigen Forschung beklagen deshalb die „sukzessive zunehmende Versicherheitlichung“, die auch die beratenden Handlungsfelder unter ein sicherheitspolitisches Prisma legt.⁸

Ferner kommen aus dem Bereich der sogenannten Integrationsförderung Stimmen, die die Versicherheitlichung – und die „Präventionisierung“ von Bildungsmaßnahmen – ebenfalls aus guten Gründen ablehnen.⁹ Diese „Präventionisierung“ sei nicht nur unsachgemäß, sie untergrabe auch alle menschenrechtspädagogischen Bildungsprozesse. Sie unterstütze letztlich „gewaltvolle Ausschlussmechanismen“ und befestige „versicherheitlichte Herrschaftsverhältnisse“¹⁰, die dem Ziel von gesellschaftlicher Resilienz und Solidarität zuwiderlaufen.

Stellt man zudem die oben erwähnte komplexe Gemengelage in den realen Sozialkontexten der so genannten Primärprävention in Rechnung (z.B. Schulen, kommunale Jugendeinrichtungen) sowie die große methodologische Nähe der Vorgehensweisen der sogenannten sekundären und tertiären Intervention bzw. die

⁷ „Auffällig ist, dass hier neben Trägern von Bildungs- und Sozialarbeit stark auch Sicherheitsbehörden engagiert sind; dies in einem Maße und mit einer institutionellen Wirkmächtigkeit, dass fachlich bereits seit Längerem von einer „Versicherheitlichung“ im Sinne einer sicherheitsbehördlichen Überformung von Präventionsarbeit und politischer Bildung die Rede ist.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, S. 128). Ferner: Bürgin 2021 und Schuhmacher 2018.

⁸ Vgl. Schuhmacher 2018 und Kiefer 2021.

⁹ Qasem 2019, S. 6.

¹⁰ Ebda.

„Unschärfen an den Schnittstellen (der selektiven und) der indizierten Prävention“¹¹, so zeichnet sich – aus der Perspektive der Praktizierenden – eine neue konzeptionelle Systematik von großer Klarheit ab: Diese neue Systematik würde einen grundsätzlichen, methodologisch relevanten Unterschied lediglich zwischen zwei Handlungsbereichen erkennen: nämlich zwischen dem Bereich der Bildungs-, Erziehungs- und Jugendarbeit einerseits, der individuelle Weiterentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung unterstützt, und dem Bereich der anlassbezogenen präventiven Intervention andererseits, der auf Verhaltenskorrektur und Neuentwicklung zielt.¹²

Bemerkenswert ist hierbei auch, dass in dieser neuen begrifflichen Systematik die Frage, um welche Phänomene und Intensität von Demokratiefeindlichkeit und Gruppenhass es sich jeweils handelt, von deutlich geringerer Bedeutung ist als die Fragen der pädagogischen Methodik, die weitgehend phänomenübergreifender Natur sind. Insofern ist anlassbezogene Intervention per se phänomenübergreifend eingestellt, indem sie sich weniger auf referatslogische Zuordnungen als vielmehr auf Fragen der wirksamen pädagogischen Methodik konzentriert – und diese sind in den verschiedenen Phänomenbereichen überwiegend gleich bzw. ähnlich (vgl. unten 2. zu den „Leitlinien“).

Eine stringente Weiterentwicklung von Diskurs und Methodologie anhand dieser vereinfachten, phänomenübergreifenden und direkt aus der Praxiserfahrung bezogenen Systematik – wie auch eine entsprechende Neuordnung von Zuständigkeiten, Budgets, Programreferaten u.a.m. – könnte die Effektivität der Arbeit und deren nachhaltige Einbettung in die Regelstrukturen vermutlich beträchtlich erhöhen. Vor allem würde sie aber auch den Polarisierungs- und Stigmatisierungseffekten vorbeugen, die von den bisherigen Konzepten und Programmlogiken nicht selten ausgingen.

Innerhalb dieser gegenstandsadäquateren Systematik (Bildung/Erziehung vs. anlassbezogene präventive Intervention) kann Distanzierungsarbeit als diejenige Dimension von präventiver Intervention begriffen werden, die Klient*innen darin unterstützt, sich von menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen und

¹¹Vgl. Glaser et al 2020.

¹² Meilicke und Weilnböck 2021a sowie 2021b.

Handlungsweisen abzuwenden und anstatt dessen menschenrechtliche, prosoziale und demokratische Handlungsweisen und Lebensentwürfe für sich zu erschließen. Diese Indikation für präventive Intervention bestünde dann prinzipiell unabhängig davon, ob die Person bereits einschlägig organisiert oder straffällig geworden ist und Bedarfe des Ausstiegs und der Distanzierung manifest sind – oder ob sie eventuell mehr in den Zonen der sog. gesellschaftlichen Mitte zu verorten ist, aber dennoch menschen- und demokratiefeindliche Haltungen zum Ausdruck bringt oder ausagiert.

2. **Methodische Leitlinien – wie wird Distanzierungsarbeit ausgeführt?**

Distanzierungsarbeit wird mittels unterschiedlicher Ansätze und Methoden durchgeführt, folgt dabei jedoch methodologischen Leitlinien, anhand derer sie eingeschätzt und weiterentwickelt werden kann. Diese Leitlinien sind im Verlauf der letzten zehn bis 15 Jahre in zahlreichen Bundesmodell- und EU-Projekten entwickelt worden. So hat die „AG Deradikalisierung“ des „Radicalisation Awareness Network“ der EU-Kommission¹³ von 2011 bis 2016 ein systematisches Verfahren des intensiven und langfristigen Fachaustausches eingesetzt, der akteur*innen- und phänomenübergreifend in einem vierjährigen Prozess mehrere dutzende Kolleg*innen aus verschiedenen EU-Mitgliedsländern einbezog. Hierbei wurden Grundprinzipien von guter Praxis der präventiven Intervention ermittelt, die von den Praktizierenden selbst als „RAN Derad Declaration“ formuliert und ratifiziert wurden, ohne dass eine behördliche Prüfung oder Redaktion zu durchlaufen war.¹⁴ Hierauf und auf eigener Arbeit sowie einem Verbund von wissenschaftlichen Mitarbeitenden aufbauend¹⁵, hat die „Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus“ in den letzten Jahren Standards der Deradikalisierung

¹³ Europäische Kommission, o.J.

¹⁴ Weilnböck et al. 2015, Weilnböck 2013, vgl. ferner Anm. 65. Maßgebliche Vorarbeiten erfolgten in dem in Belfast angesiedelten „Challenge Hate Crime“ Projekt der EU (2008-11) unter der Leitung von NIACRO (Northern Ireland Association for Care and Resettlement of Offenders), wissenschaftlich begleitet von Harald Weilnböck, vgl. Weilnböck 2013 und ferner Thomsen 2012.

¹⁵ Im Kontext des Projekts „Forschung-Praxis-Transfer im Phänomenbereich islamistischer Extremismus“ (FoPraTEEx), ermöglicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

erarbeitet,¹⁶ während gleichzeitig im EU Projekt „Exit Europe“ eine weitere Prüfung, Erweiterung und Aktualisierung der RAN Derad Declaration erfolgte.¹⁷ Davon unberührt haben auch die Qualitätsstandards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Ausstieg zum Einstieg“ Gültigkeit,¹⁸ die auf langjährigen Fachaustausch zurückgehen, wie auch die Qualitätsstandards des „Bundesverband Mobile Beratung“ sowie die „10 Thesen“ des „Bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit“ in Österreich.¹⁹ Freilich sollte hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass die allermeisten methodischen Leitlinien der Distanzierungsarbeit und präventiven Intervention „im Grunde bereits seit langem in dem über Jahrzehnte gesammelten Erfahrungsschatz ... der Jugendsozialarbeit enthalten“ sind.²⁰

Aufbau von Vertrauen – Beziehungsarbeit

Die wichtigste Voraussetzung für erfolgreiche Distanzierungsarbeit mit Jugendlichen ist der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, die eine vertrauensvolle persönliche Beziehung ist – jedoch nicht privater Natur sein darf – und bei der im Grunde beide Seiten Impulse geben, lernen und sich verändern können. Denn wenn bei Jugendlichen in hoch belasteten Situationen eine Persönlichkeitsentwicklung in pro-sozialer, konstruktiver und menschenrechtlicher Richtung auf den Weg gebracht werden soll, kann dies nur durch „soziale Arbeit, [verstanden] als professionelle Beziehungsarbeit“ geschehen, die auf Vertrauen beruht. Dies rührt auch daher, dass die zumeist jungen Adressat*innen von Distanzierungsarbeit oft von Misstrauen, Enttäuschungserfahrungen und Angst/Aggressionsaffekten geprägt sind und die Entwicklung eines persönlichen Vertrauensbezuges oft eine Herausforderung darstellt.²¹

¹⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus 2021.

¹⁷ Weilnböck 2021c und 2021d, ferner Weilnböck at al. 2015.

¹⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft Ausstieg zum Einstieg 2019.

¹⁹ Bundesverband Mobile Beratung e.V. 2010 sowie Beratungsstelle Extremismus 2020.

²⁰ Baer und Weilnböck 2019.

²¹ Vgl. Rothballer 2018.

Dies erfordert einen Zugang, der zunächst nicht so sehr auf ideologische, politische oder religiöse Themen fokussiert, auch wenn „problematische Aussagen“ nach trefflichen Gegenargumenten zu rufen scheinen oder die Provokation suchen. Vielmehr bieten die Praktizierenden der Distanzierungsarbeit zunächst ihre Beziehungsoffenheit auf und haben eine entsprechende Grundhaltung, die u.a. von großer persönlicher Ehrlichkeit, Responsivität und Transparenz zeugt und unbedingte Vertraulichkeit wahrt. Dabei handeln die Praktizierenden verlässlich und konsistent, sind auskunftsfähig über sich selbst und gegebenenfalls selbstkritisch, bringen der jugendlichen Person zunächst Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit entgegen und leben damit auch modellhaft vor, was die Wertschätzung anderer beinhaltet. Mit dieser Grundhaltung wird die Fachkraft dann auch in der Lage sein, nicht nur vertrauensbildend zu handeln, sondern auch zu konfrontieren, sich inhaltlich kritisch abzugrenzen und in Konflikt zu gehen – sei dieser ein ideologischer oder persönlicher. Dabei wird sie den Konflikt in handlungssicherer Weise in seine verschiedenen Aspekte auffächern und transparent machen, zusätzliche Informationen und Aufklärung einbringen, um so das Thema gemeinsam zu bearbeiten – auf gedanklicher und emotionaler Ebene.

Die kritisch-zugewandte Haltung

Dieser Zugang der professionellen Beziehungsarbeit wurde auch als kritisch-zugewandte Haltung bezeichnet,²² um hiermit auch die bewährten Arbeitsgrundlagen aus Jugend- und Jugendsozialarbeit in den Bereich der – menschenrechtsorientierten – Extremismusprävention und Distanzierungsarbeit einzubringen. Dabei kann auch die mitunter recht unversöhnliche Polarisierung, die in diesem Feld zwischen sogenannten akzeptierenden und sogenannten konfrontativen Ansätzen bestehen, ausgeglichen werden. Denn es gilt letztlich, die Jugendlichen als Personen unbedingt anzuerkennen und zu akzeptieren, ohne zu versäumen, deren etwaige menschenfeindliche, hassgeprägte und (rechts)extremistische Ansichten und Handlungen kritisch begründet zu konfrontieren. Das

²² Zum Begriff der kritisch-zugewandten Haltung vgl. Baer und Weilnböck 2010. Ferner: Weilnböck 2011 sowie Weilnböck 2013.

bedeutet, die Person ernst nehmen in allem, was sie ist, sagt und tut. Hierin ist die kritisch-zugewandte Haltung auch vom grundgesetzlich verankerten, humanistischen Konzept der universellen Würde eine*s jeden*r Einzelnen getragen, die eben jenen „Teil des Menschen“ beschreibt, der unveräußerlich ist – und eine kritische Auseinandersetzung unter Anerkennung der individuellen Entscheidungsfreiheit überhaupt erst ermöglicht.

Maximale Vertraulichkeit

Aufgrund dieses humanistischen Grundkonzepts bietet das Setting der Distanzierungsarbeit den jungen Menschen einen sicheren und unbedingt vertraulichen Raum, in dem sie ihre Gedanken und Erfahrungen offen äußern können, ohne persönlich verurteilt zu werden – und ohne dass etwas von dem, was sie sagen, nach außen dringt. Diese Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ist für das unabdingbare Vertrauensverhältnis bzw. die kontinuierliche Vertrauensarbeit zwischen Klient*in und Praktizierenden von essentieller Bedeutung. Denn ohne sie können die zumeist langwierigen und wechselhaften Prozesse einer weltanschaulichen Distanzierung – aber im Grunde generell alle Prozesse der (präventiven) Intervention und persönlichen Lebensberatung – nicht erfolgen. Dabei mag die Erfahrung, einen vertraulichen Rahmen zu erhalten, darin auf persönliches Interesse zu treffen und stets wohlmeinend konfrontiert zu werden, ohne einer moralischen Verurteilung anheim zu fallen, für viele Jugendliche ungewohnt sein. Sind sie doch bisher häufig in erster Linie auf moralische Zurechtweisung getroffen – dass z.B. rassistische oder religiös begründete Vorurteile, Verherrlichung des NS oder des IS etc. prinzipiell nicht sagbar seien – ohne dass jedoch gleichzeitig auch die persönlich-biografischen Erfahrungs- und Motivationsfaktoren hinter dergleichen Äußerungen erschlossen werden. Das kann dazu führen, dass die hierfür anfälligen Schüler*innen manchmal den Schluss ziehen, „über sowas kann man in der Schule sowieso überhaupt nicht reden“.²³

²³ Vgl. Weilnböck 2021e.

Narrative Gesprächsführung – prozessoffene Herangehensweise

Für die Gesprächsführung in der Distanzierungsarbeit stellt deshalb die biografisch-narrative Ausrichtung auf das Erzählen – gegenüber dem Argumentieren – eine wichtige methodische Grundlinie dar. Nur wer persönlich Erlebtes erzählt und dabei unwillkürlich neu durchlebt – und durch aktiv zuhörende Ko-Erzähler*innen darin unterstützt wird – kann das Erlebte mental und emotional nachhaltig verarbeiten, wodurch sich dann zukünftiges Erleben und Verhalten verändern kann. Dabei bedürfen eine konsequent narrative Gesprächsführung und Verlaufsgestaltung einer prozessoffenen Herangehensweise, die von strikten inhaltlichen Planungen z.B. in Form einer thematischen Modularisierung absieht.

Dies gilt gerade auch für politische und religiöse Belange. Denn auch hier besteht eine der wirksamsten Möglichkeiten, über die Ansichten der Jugendlichen in ein ernsthaftes persönliches und pädagogisch wirksames Gespräch zu kommen, darin, sie – narrativ – nach ihren individuellen Erfahrungen in den jeweiligen politischen oder religiösen Handlungsräumen zu fragen. Unter Hintanstellung aller Warum-Fragen und Diskussionen, die stets auch Rechtfertigungsdruck erzeugen, kann man sich auf diese Weise zunächst nach dem Erleben erkundigen: Woher kommt das eigentlich bei dir? Wie war das damals/neulich? Welche Personen spiel(t)en dabei eine Rolle? Was bedeuten sie dir persönlich und was erlebst du mit ihnen? In welchen Situationen, die du erlebst, wird das Politische/Religiöse besonders wichtig? Wie laufen diese Situationen ab und wie erlebst du darin die anderen Personen? An welche anderen Erlebnisse/Situationen erinnert dich das? u.a.m.

Genderrollen- und sexualitätsbezogene Vorurteile

Innerhalb dieser prozessoffenen, nicht modularisierten Herangehensweise sollten Anlässe, die eine Auseinandersetzung mit Genderrollen- und sexualitätsbezogenen Vorurteilen und Entwertungen ermöglichen, mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden, auch wenn sie in den expliziten ideologischen und weltanschaulichen Äußerungen der Person zunächst nicht ausdrücklich in Erscheinung treten. Denn das

Genderrollenverständnis von Männlichkeit und Weiblichkeit, d.h. die Ansichten darüber, was einen „richtigen Mann“ oder was eine „wahre Frau“ auszeichnet und der entsprechende Konformitätsdruck in Gruppen, ist nicht nur ganz selbstverständlich ein wichtiges Thema von Jugendarbeit, sondern für alle Bereiche der Prävention von demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Haltungen essenziell. Kann doch beobachtet werden, dass im Grunde alle Arten von sogenannten Extremist*innen zumeist auch sexistisch, misogyn und homophob eingestellt sind - und sich hier bereits die menschlich nächstliegende Versuchung zu Entweder-oder-Denken und zur Polarisierung von Personengruppen - die Unterscheidung zwischen biologischen Geschlechtern - verfestigt hat. Deshalb stellen in allen Ideologien des Spektrums an gewaltbareitem Extremismus - d. h. von demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Haltungen - auch Ungleichwertigkeitsvorstellungen über Männer* und Frauen* ein wesentliches gedankliches handlungsleitendes Motiv dar. Hinzu kommt die Omnipräsenz, die Geschlechterrollenerwartungen gerade im Jugendalter aufweisen - und zwar bereits in sozusagen vor-ideologischen Handlungsräumen, die somit der pädagogischen Intervention umso besser zugänglich sind.

Generell wurden Mädchen* und junge Frauen* über lange Zeit als weniger gefährdet und in sogenannt extremistischen Szenen weniger präsent wahrgenommen. Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen insbesondere aus den letzten zehn Jahren zeigen aber nicht nur, dass Frauen* sowohl im Rechtsextremismus als auch im islamistisch begründeten Extremismus durchaus präsent sind, sondern auch, dass sie in diesen Szenen eine aktive und wichtige Rolle innehaben.²⁴ Gerade die beträchtliche Beteiligung von Mädchen* in rechtsextremistischen Gruppen und in rechtspopulistischen Initiativen ist spätestens seit dem einschlägigen Film „Kriegerin“ (2011) auch der weiteren Öffentlichkeit bewusst.²⁵ Im Bereich des religiös begründeten Extremismus zeigt sich am Beispiel der Hafidat-A`isha-Brigade, wie sehr und in welcher Weise sich Frauen* für den sogenannten Islamischen Staat engagierten. Diese aus Frauen* bestehende Brigade übernahm die

²⁴ Koettig et al 2017.

²⁵ Baer 2017.

Aufgabe, in drakonischer Weise das Verhalten von Frauen* in der Öffentlichkeit zu überwachen und zur Propagandatätigkeit via soziale Medien beizutragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich genderreflektierendes Arbeiten zunehmend als methodologischer Standard durchgesetzt. Das meint zum einen, dass sowohl in der generellen pädagogischen Arbeit als auch in der präventiven Intervention genderspezifische Angebote für Mädchen*- und Jungen*-Gruppen eingerichtet werden. Dies gibt den Jugendlichen die Gelegenheit, Fragen und Unsicherheiten zu besprechen, die sie in einer gendergemischten Gruppe nicht thematisieren wollen. Kritische, gendersensible Settings der Mädchen* und Jungen*arbeit können helfen, sich mit den teils sehr belastenden und abträglichen Anforderungen von traditionellen Weiblichkeits- und Männlichkeitsvorstellungen auseinanderzusetzen. Mit Empowerment-Ansätzen können gezielt Selbstwirksamkeitserfahrungen und Impulse der persönlichen Weiterentwicklung auch bzgl. alternativer Geschlechterrollenvorstellungen gegeben werden. Vor allem können hierbei auch die genderspezifischen Radikalisierungsgründe für junge Frauen* und Männer* ausgelotet und besprochen werden, was in der Distanzierungsarbeit besondere Relevanz hat, aber auch Gegenstand der generellen pädagogischen Arbeit sein kann. In gendergemischten Gruppen und Workshops können dann analog genderreflektierende Methodiken eingesetzt werden.

Soziales und emotionales Lernen – in triangulären und in Gruppen-Settings

Die narrativ-erzählenden und lebensweltlich-biografischen Herangehensweisen sind stets eng mit einer pädagogischen Fokussierung auf emotionales und soziales Lernen verbunden. Denn erfahrungsgemäß kommt es gerade in der Distanzierung von bzw. präventiven Intervention bei menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Haltungen oft weniger auf kognitives Lernen oder historisch-politische Aufklärung an, wohingegen die Förderung von sozial-emotionaler Intelligenz und biografischer Bewusstwerdung der Klient*innen eine sehr große Rolle spielt. Bei dieser emotionalen Intelligenz sind die persönlichen Erlebensbereiche von Konflikt, Ambivalenz, Verunsicherung sowie die Affektbereiche von Scham/Schuld, Angst/Panik und Aggression

von besonderer Bedeutung, wie auch, in ressourcenorientierter Perspektive, die Gefühlslagen der Freude und des individuellen Sinnen- und Sinnerlebens.²⁶ Diese sozial-emotionale Dimension ist für die (intensivpädagogische) politische Bildung mit schwer erreichbaren und/oder gefährdeten jungen Menschen entscheidend.

Persönliche Beziehungsarbeit im Feld des sozial-emotionalen Lernens ist aber nicht selten auch für die Praktizierenden herausfordernd. Diese sollten deshalb ihre eventuelle Bestürzung oder Traurigkeit keineswegs verbergen, wenn heftige menschen- oder demokratiefeindliche Äußerungen fallen – besonders wenn sie sich dadurch persönlich verletzt fühlen oder möglicherweise an Bekannte denken, die persönlich verletzt wären. Wenn dies in transparenter und auskunftsfähiger Weise – kritisch-zugewandt – und ohne vorwurfsvolle Empörung oder subtile Entwertung getan wird, spüren die Jugendlichen umso deutlicher, dass eine verletzende Wirkung von ihnen ausgehen kann; und dass in öffentlichen und halböffentlichen Räumen auch manchmal Grenzen gesetzt werden müssen – und man sich eben distanzieren (!) muss.

Gerade mit Blick auf sozial-emotionales Lernen sollte, wo immer dies möglich ist, auch in Gruppen gearbeitet werden, die prozessoffen geleitet werden und in denen sich somit die intensivpädagogischen Wirkungen der Intervention noch zusätzlich verstärken. Hierfür sind allerdings ein bestimmtes Leitungskönnen und eine Flankierung durch Optionen eines Timeout-Bereichs und der ergänzenden Einzelarbeit erforderlich. Für die Zusammenstellung der Teilnehmenden ist ein gewisses Maß an Heterogenität günstig, welche den (allerdings ohnehin stets wirksamen) gruppendynamischen Drift zur Diversifizierung unterstützt. Aus den gleichen Gründen folgen viele Ansätze auch in der Einzelintervention intuitiv einem Verfahren der triangulären Beziehungsarbeit.²⁷ Hierbei wird ein*e Klient*in gemeinsam durch zwei eng zusammenarbeitende Kolleg*innen betreut, die als Tandemteam gleichwohl vielfältige interne Unterschiedlichkeiten aufweisen können (Gender, Herkunft, professioneller und weltanschaulicher Hintergrund) und auch transparent erkennen lassen.

²⁶ Möller 2014.

²⁷ Weilnböck 2018.

Ideologische und weltanschauliche Auseinandersetzung

Wenn die Beziehung und die Vertrauensbasis – und ggf. die Gruppendynamik – tragfähig sind und ein erzählfreundliches Gesprächsklima besteht, können und sollen auch die argumentativen und konfrontativen Wege gegangen werden. Hierbei kann eine genauere Auseinandersetzung über Fragen von ideologischer, weltanschaulicher oder religiöser Natur erfolgen. Diese muss dann immer wieder auch die Anbindung an den jeweiligen persönlichen Erlebnishintergrund der Person innerhalb des jeweiligen ideologischen Gebäudes suchen, was wiederum für die weitere Vertiefung der gedanklich-theoretischen Auseinandersetzung in aller Regel hilfreich sein wird. Auch aufklärende Informationen und Hinweise auf Selbstwidersprüche können dann besser auf- und angenommen werden. Wenn dieser persönliche Erlebnishintergrund zumindest ansatzweise erschlossen ist, werden beispielsweise Jugendliche, die in markigen Worten die „Zucht und Ordnung“ der „guten alten Zeit von damals“ beschwören, auch für eine konfrontative Frage dergestalt ansprechbar sein, ob sie mit ihrem oft ungehörigen und manchmal straffälligen Verhalten, ihrem Drogenkonsum oder schwachen Schulleistungen „damals“ nicht selbst ganz massiv bedroht gewesen wären. Ferner lassen sich etwa anhand einer gemeinsamen Musik- oder Videoanalyse bestimmte Feindbilder („Ausländer“, Muslim*innen, „Ungläubige“ etc.) oder Weltanschauungen auch in der jeweils persönlichen Vorurteilsperspektive erkennen und besprechen – sobald eine funktionale pädagogische Beziehung und damit die Bereitwilligkeit der Jugendlichen erst einmal geschaffen sind.

Funktionale Äquivalente im Horizont von Demokratie und Menschenrechten

Bei gutem Verlauf dieses prozessoffenen Vorgangs wird dann auch der letzte wichtige Vektor der pädagogischen Unterstützung zum Einsatz kommen können: Da nämlich die Distanzierung von einer Weltanschauung und der entsprechenden sozialen Umgebung große und schmerzhaft persönliche Bedarfe hinterlässt, müssen Alternativen der verbindlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, des individuellen Sinn- und Sinnenerlebens und der Selbstverwirklichung erschlossen werden – sogenannte „funktionale

Äquivalente“.²⁸ Diese müssen freilich innerhalb von prosozialen und menschenrechtlichen Kontexten gefunden werden. Sie für sich zu erschließen, ist deshalb oft ein persönliches Wagnis, in dem junge Menschen unbedingt begleitet werden sollten.

Intensivpädagogisches Arbeiten

Einen günstigen begrifflichen und institutionellen Nenner für die Interventionen der Distanzierungs- und aufsuchenden Ausstiegsarbeit mag der sich gerade neu profilierende Fachhochschulbereich der Intensivpädagogik darstellen.²⁹ Denn dieses Konzept führt drei Grundelemente von – intensivpädagogischen – Prozessen der Klient*innen-Arbeit an: (a) Beruhigung vermitteln/Vertrauen aufbauen („deeskalieren“), (b) die persönliche „Präsenz“ und das Bewusstsein der gemeinsamen Arbeits- und Entwicklungsaufgabe aufrechterhalten, und (c) in Haltung und Setting „Konfliktsicherheit“ haben, so dass stets der sichere und systematische Umgang mit Konflikten möglich ist.³⁰ Dabei rekurriert die Intensivpädagogik immer auch auf psychologische und jugendpsychiatrische Ressourcen, ohne aber das Selbstverständnis des Pädagogischen als Jugendarbeiter*in, Erzieher*in oder Berater*in zu verlassen oder psychotherapeutischen Status zu beanspruchen.

In diesem konzeptuellen Rahmen sind Distanzierungs- und aufsuchende Ausstiegsarbeit methodisch als intensivpädagogische Interventionen zu verstehen. In einem weiten (und adäquaten) Verständnis vom Politischen und von Bildung können diese Interventionen dann auch als „intensivpädagogische politische Bildung“ begriffen werden, denn die in der Distanzierungsarbeit unterstützten persönlichen Entwicklungsaufgaben haben ihren wesentlichen Schwerpunkt in der Vermittlung der Fähigkeit, als engagierte*r Bürger*in an einer demokratischen, offenen und menschenrechtlich fundierten Gesellschaft teilzuhaben und diese mitzugestalten.³¹ Prägnant wird diese Synthese aus sozialer, politischer und emotionaler Bildung im Rahmen von Distanzierungsprozessen etwa in der

²⁸ Möller 2014, S. 342. Ferner Möller et al 2021.

²⁹ Baumann 2019..

³⁰ Baumann 2015.

³¹ Weilnböck 2020.

Entwicklung von nicht-gewaltförmigen Konfliktlösungsstrategien, die in der Sprache der politischen Bildung auch ‚Strategien des Umgangs mit Kontroversen‘ genannt werden können. Denn diesen Strategien der Handhabung von Konflikten und Kontroversen wohnt stets ein demokratisches Moment inne, das die jungen Menschen dazu befähigt, eigene Positionen friedlich zu formulieren und für selbige einzustehen, dabei auch abweichende Haltungen als solche zu erkennen, ggf. zu tolerieren, oder aber auch auf eine Art und Weise zu konfrontieren, die das Gegenüber als prinzipiell gleichwertig achtet. Ein besonderer Mehrwert des Begriffs der „intensivpädagogischen politischen Bildung“ besteht zudem darin, dass er es ermöglicht, politische Bildung in bestimmten Anwendungskontexten auch als anlassbezogene präventive Intervention zu verstehen, ohne sie gleichzeitig der zurecht kritisierten Versicherheitlichung von pädagogischer Arbeit anheim zu geben. Auch diese Intervention bliebe jedoch politische Bildung, insofern auch sie zuvörderst auf die Unterstützung der Fähigkeit und Motivation zur demokratischen Teilhabe und kontroversen Auseinandersetzung gerichtet ist.

Methodologische Ansätze und therapeutische Bezugsressourcen

Im Blick auf den derzeitigen Bereich der Distanzierungsarbeit ergeben sich zwei generelle Beobachtungen: Zum einen lässt sich – in der großen Vielfalt der engagierten Teams – die aussichtsreiche Tendenz erkennen, dass immer mehr Ansätze psychologische und psychotherapeutische Ressourcen einbeziehen, z.B. interaktionell-psychodynamische basierte Verfahren (bezüglich der Muster von Selbst- und Beziehungsregulation, vgl. Denkzeit e.V.), bindungspsychologisch orientierte Vorgehensweisen (vgl. Jump e.V.), systemische Beratung (die Mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus), Verfahrenselemente aus der gruppendynamischen, narratologischen Psychotherapie (vgl. Cultures Interactive e.V.) und mehrere auf klient*innenzentrierte psychologische Beratung, Supervision oder Mediation bezogene Ansätze.³²

³² Vgl. das Programm der Summer School von cultures interactive e.V. 2019 sowie das Trainingshandbuch des von cultures interactive e.V. konzipierten und geleiteten Projekts „Exit Europe“ zu europäischer Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit.

Zum anderen aber fällt auf, dass die allermeisten methodischen Leitlinien der Distanzierungsarbeit und Extremismusprävention „im Grunde bereits seit langem in dem über Jahrzehnte gesammelten Erfahrungsschatz ... der Jugendsozialarbeit enthalten“ sind (vgl. Anm. 19). Es bedarf aber der sicheren Finanzierung von Regelstrukturen und spezialisierten Fachträgern, um die Qualität der Arbeit sichern und weiter entwickeln zu können.

3. Rahmenbedingungen – gute Praxis in der Programmgestaltung

Gute Praxis in der Intervention ist auch auf entsprechende Qualitätsstandards in der Politik- und Programmgestaltung des Aufgabenfelds Prävention angewiesen. Über letzteres wird jedoch noch nicht oft genug systematisch gesprochen. Gleichwohl ist offenkundig, dass die Regelungen der Förderpraxis, die Art und Weise, wie Adressat*innen-Gruppen definiert werden, ob eine starke Spezifizierung von Handlungsbereichen und Zielrichtungen vorgegeben ist, wie das Verhältnis zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Trägern sich gestaltet – und viele weitere Faktoren der Politik- und Programmgestaltung ganz erheblichen Einfluss auf die Arbeit haben. Denn diese Faktoren prägen vor, wie die beantragten Projekte konzipiert sind, welche Angebote der Prävention verfügbar sind und letztlich, inwiefern gute Praxis in der präventiven Intervention überhaupt erreicht werden kann.

Aus diesen Gründen soll im Folgenden ausführlich auf einige Prinzipien und Qualitätsstandards von guter Praxis in der Programmgestaltung eingegangen werden. Denn gerade auch für die Praktizierenden der Distanzierungsarbeit sowie die Leser*innen dieser Handreichung, ist es wichtig, sich orientieren zu können, anhand welcher Kriterien gute Praxis in der Politik- und Programmgestaltung zu bemessen ist. Nur dann nämlich können sie wissen, worauf sie – als verantwortliche Praktizierende und „Demokratie leben!“-Partner*innen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten hinwirken und woran sie mithelfen

können und sollen, und auch: Wo und wann sie gegebenenfalls entschiedenen Einspruch leisten müssen.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den Rahmenbedingungen für ein gutes und zielführendes Zusammenwirken von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zu – wobei für die Distanzierungsarbeit vor allem das Verhältnis zu den Sicherheitsbehörden ausschlaggebend ist. Denn nachhaltig erfolgreiche Prävention kann ohne Bezug zu den Sicherheitsbehörden nicht gelingen – schon alleine deshalb, weil die Sicherheitsbehörden viele Zugänge zu Klient*innen mit großen Bedarfen und Risiken herstellen können. Sowohl in den Bereichen Justiz und Strafvollzug wie auch durch Hinweise, die seitens des Verfassungsschutzes im sogenannten vorstraflichen Bereich erfolgen können, bestehen wertvolle Möglichkeiten, mutmaßlich gefährdete Klient*innen ansprechen und erreichen zu können.

Späteres vorwegnehmend, kann aber bereits hier unterstrichen werden, dass das übergreifende Hauptkriterium von guter Praxis in der Politik- und Programmgestaltung von Distanzierungsarbeit/präventiven Interventionen in der bisherigen Fachdebatte noch kaum benannt und ausformuliert worden ist – dies eventuell deshalb, weil man dieses Hauptkriterium als selbstverständlich gegeben vorausgesetzt hat: nämlich die Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität der Programmlogik. Dieses übergreifende Kriterium sieht vor, dass ein Programm der Extremismusprävention in seiner Grundkonzeption und Feinplanung konsequent an den Grundprinzipien von Zivilgesellschaftlichkeit, Subsidiarität und nachhaltiger gesellschaftlicher Resilienz ausgerichtet ist. Dabei meint Subsidiarität hier vor allem jenen demokratietheoretischen Grundsatz, wonach der Staat nicht tun sollte, wozu die Zivilgesellschaft selbst in der Lage ist oder wozu sie in die Lage versetzt werden kann – und dass eine entsprechende Rollenklärung, Funktionsdifferenzierung und wechselseitige Abgrenzung sowie Korrespondenzbeziehung zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Aufgaben und Akteur*innen herausgebildet werden muss; dass aber andererseits die zivilgesellschaftlichen Träger auch eine systematische Qualitätsentwicklung und verlässliche Bindung an professionelle und ethische Standards gewährleisten müssen.

3.1. Phänomenübergreifendes und überparteiliches Grundkonzept

Eine wesentliche Rahmenvoraussetzung und ein Qualitätsstandard für gute Praxis in der Programmgestaltung des Bereichs der präventiven Interventionen bzw. der Distanzierungsarbeit ist, dass ein phänomenübergreifendes und überparteiliches Verständnis zugrunde liegt. Dieses phänomenübergreifende Verständnis nimmt alle gegenwärtigen und sich abzeichnenden Formen von menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gleichermaßen in den Blick - und unterlässt dabei jegliche (partei)politische Vereinnahmungen dieses Handlungsbereiches bzw. trägt in proaktiverer Weise zur Verhinderung von dergleichen Politisierung bei. In diesem Sinne wäre hier von einem nicht- oder entpolitisierten Grundverständnis von Extremismusprävention im Sinne der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit zu sprechen.

In phänomenübergreifender Perspektive würden alle Aspekte und Bereiche der Programmgestaltung „soweit möglich - zunächst unabhängig davon“ konzipiert und ausgestaltet, „ob es sich um das Phänomenfeld ‚Rechtsextremismus‘ oder um ‚islamistischen Extremismus‘“ oder auch um andere Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit handelt.³³ Denn nur unter diesen Rahmenbedingungen können soziale Polarisierungs- und Stigmatisierungseffekte durch Prävention vermieden und die gesellschaftliche Resilienz nachhaltig gefördert werden. Ferner können all jene methodologischen und operationalen Synergien genutzt werden, die die bereits oben angeführte große Nähe in der Methodik der sogenannten sekundären und tertiären (mitunter sogar der primären) Prävention wie auch die Nähe in der Methodik bei verschiedenen Formen von Gruppenhass und Menschenfeindlichkeit mit sich bringen.³⁴ Ferner kann auf den Synergien aufgebaut werden, die sich aus den Gemengelagen in den natürlichen Arbeitskontexten von Prävention erbringen, wie z.B. jene oben angeführten

³³ Glaser et al. 2020, S. 473.

³⁴ Das unterstreichen auch Glaser et al., vgl. Glaser et al. 2020, S. 473.

Schulen im ländlichen Raum, die von herkunftsdeutschen und geflüchteten Kindern und Jugendlichen gemeinsam besucht werden.

Für die verantwortlichen Praktizierenden ergibt sich aus diesem Qualitätsstandard für gute Programmgestaltung die Möglichkeit und Verpflichtung, konstruktiv mitzuhelfen und gegebenenfalls Einspruch einzulegen, wo immer sich politische Vereinnahmungen von oder sachferne Maßgaben in einem Programm der Extremismusprävention abzeichnen – bzw. wo das Prinzip der phänomenübergreifenden und damit auch entpolarisierenden und stigmatisierungsverhindernden Herangehensweise nicht hinreichend oder nicht weitest möglich umgesetzt wird.

3.2. Einbettung in kommunale Regelstrukturen und Hilfesysteme

Als weitere wichtige Rahmenvoraussetzung für gute Praxis in der Programmgestaltung ist die Einbettung der verschiedenen Maßnahmen der präventiven Interventionen, z.B. der Distanzierungsarbeit, in den bereichsübergreifenden Rahmen der kommunalen Regelstrukturen und Hilfesysteme zu nennen. Denn die spezifische und anlassbezogene Vernetzung z.B. mit der Familien- und Jugendhilfe, den Schulen bzw. Arbeitsagenturen, unter Umständen auch dem Gesundheitsbereich u.a.m., kann die Wirkung der lokalen Distanzierungsarbeit mit bestimmten Klient*innen vor Ort entscheidend stärken und optimieren (vgl. auch weiter unten zum „akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken“). Dazu kann und sollte auch ein gutes „Zusammenwirken mit den Behörden der öffentlichen Sicherheit“ gehören, jedoch keinesfalls so, wie es seit einigen Jahren an manchem Ort Praxis ist (vgl. Exkurs II). Stattdessen sind hierfür umfassende Neustrukturierungen, Vorkehrungen und Abgrenzungen erforderlich, die dem Prinzip der konsequenten „Einbahnstraße im Informationsaustausch“ folgen³⁵.

3.3. Qualitätssicherung und (formative) Evaluation

³⁵ Ebda.

Eine bedeutsame Rahmenvoraussetzung für die nachhaltige Weiterentwicklung des Handlungsbereichs Prävention/präventive Intervention als Ganzem ist die verlässliche Mitwirkung von adäquater Qualitätssicherung, die z.B. durch Maßnahmen der Intervention und/oder Supervision, der formativen Evaluation, aber auch der kollegialen Beratung gewährleistet werden kann. Wissenschaftliche Begleitung und Beforschung der Praxis in partizipativen Forschungssettings sollten diese ergänzen.

Essentiell hierbei ist jedoch, dass Evaluierung und Qualitätsentwicklung möglichst horizontal und bereichsweit konzipiert sind – und somit durch ein eigenständiges und verbandslogisch strukturiertes Peer-review-Verfahren mit größtmöglicher, verantwortlicher Partizipation aller beteiligten Träger und Fachkräfte im Feld, inklusive wissenschaftlicher Begleitung, umgesetzt werden. Denn nachhaltige Qualitätsentwicklung erfordert wechselseitiges Vertrauen ebenso wie Vertraulichkeit, außerdem einen Bezug auf Kollegialität und auf das Feld als Ganzes. So z.B. sollte Qualitätsentwicklung in einem Feld wie der Distanzierungsarbeit nicht nur separat trägerspezifisch (und potentiell konkurrierend) gedacht werden, sondern vor allem auch bereichsweit und in Bezug auf verbandliche Strukturen. Innerhalb eines solchen Rahmens der fachlichen Kollegialität bilden die beteiligten zivilgesellschaftlichen Träger und Praktizierenden sozusagen eine Peer-Evaluationsgemeinde, die wissenschaftlich unterstützt sein kann und sollte, aber eigenständig und selbstverantwortlich agiert. Diese fachspezifische Evaluationsgemeinde formuliert und vereinbart die Qualitätsstandards des eigenen Arbeitsfeldes und führt, aufbauend darauf, wechselseitige Fallberatungen, Interventionen und formative Fall- und Methodenevaluierungen durch. In Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen Begleitung kann sie sich sukzessive methodisch weiterentwickeln.

Für den Aufbau eines solchen Verfahrens der verbandslogisch strukturierten Qualitätsentwicklung durch systematische Verfahren der Peer-Review in einer fachlichen Peer-Evaluationsgemeinde könnte eine Bundesarbeitsgemeinschaft den geeigneten Rahmen bieten. Hierbei würden fach- und fallbezogene „Auswertungen nicht nur innerhalb der Träger, sondern auch im Rahmen von Treffen“ der Akteur*innen und Praktizierenden der Bundesarbeitsgemeinschaften oder einer ihrer AGs stattfinden und in systematischer

Weise zu einem wesentlichen Element der bereichsweiten gemeinsamen Arbeit werden, wie die BAG RelEx vorschlägt.³⁶ Ein solches Peer-Review-Verfahren kann „im Idealfall auch externe Evaluationen und Qualitätsmanagementsysteme“ sowie wissenschaftliche Begleitung einbeziehen.

In der langfristigen Konsequenz kann und sollte sich diese eigenständige, verbandslogische Strukturbildung im Rahmen einer Bundesarbeitsgemeinschaft zum Ziel setzen, die Einrichtung einer fachspezifischen Berufskammer vorzubereiten, die die Qualitätssicherung des Feldes weiterhin professionalisiert und voranbringt.³⁷ Eine solche Kammer – für Distanzierungsarbeiter*innen bzw. für Praktizierende von präventiven Interventionen – würde dann auch die fachlich-eigengesetzliche Selbststeuerung in methodischen und ethischen Zweifelsfragen verlässlich ausführen können (vgl. auch Anm. 69 zum „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht“), wie andere berufsfeldspezifische Kammern dies auch tun, z.B. die einschlägigen Psychotherapeut*innen-Kammern. Darüber hinaus wäre dieses verbandslogische und zivilgesellschaftlich verankerte Verfahren der Qualitätssicherung wesentlich besser in der Lage, auch den Befürchtungen der Sicherheitsbehörden zu entsprechen, es könnten öffentliche Mittel missbraucht und nicht zur Prävention, sondern im Gegenteil zur Radikalisierung und Rekrutierung benutzt werden. Denn eine verbandliche Peer-Review nebst Begleiterforschung der Arbeit der Kolleg*innen innerhalb der Evaluationsgemeinde, bei der eine ernstliche Verfassungsfeindlichkeit und/oder eine Menschenrechtsfeindlichkeit in Grundhaltung und Methodik von Einzelnen nicht erkannt und korrigiert würde, ist kaum vorstellbar. Es muss hierbei jedoch vorsorglich erwähnt werden, dass derzeit gar nicht dokumentiert ist, inwiefern es einen solchen Missbrauch tatsächlich jemals in substanzieller Weise gegeben hat.

Wovon also in Sachen Qualitätssicherung unbedingt abgesehen werden sollte, sind Top-down verankerte Verfahren der Evaluierung etwa durch behördliche Strukturen. Dass z.B.

³⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus 2021.

³⁷ Weilnböck 2021f.

der ministeriale Zuwendungsgeber selbst - etwa durch ein „Bundesinstitut Qualitätssicherung“³⁸ - die Evaluierung der zivilgesellschaftlichen Tätigen besorgt, scheint in mehrfacher Hinsicht widersinnig. Denn die Machtfülle eines solchen Bundesinstituts sowie allfällige referatslogische oder politische Interessen würden die Unabhängigkeit und Fachlichkeit der evaluierenden Einschätzung und damit auch die Reichweite von deren Wirkung beeinträchtigen. Ferner würde ein Bundesinstitut (d.h. eine nachgeordnete Behörde eines Ministeriums bzw. eine bereits in den Status einer nachgeordneten Behörde hineinwachsende Struktur aus dem Bereich von Think Tanks und NGO) das Vertrauensverhältnis und die Vertraulichkeit nicht gewährleisten sondern allenfalls simulieren können, ohne die aber eine wirksame Evaluierung nicht erfolgen kann. Denn Behördenmitarbeitende sind prinzipiell weisungsgebunden und berichtspflichtig. Umso weniger würde eine solche behördliche oder behördennahe Struktur den authentischen kollegialen Bezug aufbauen können, auf die eine Qualitätsentwicklung des Feldes als Ganzem zwingend angewiesen wäre. Ganz zu schweigen von der erforderlichen spezifischen Fach- und Praxiskompetenz, die in einer Behörde zunächst nicht vorliegt und erst sekundär geschaffen werden müsste. Dies jedoch schiene aber schon wegen der gebotenen Vermeidung von Doppelstrukturen kaum tunlich - und stellte darüber hinaus auch ein Ding der Unmöglichkeit dar. Denn eine weisungsgebundene, also den politischen und administrativen Anweisungen einer Behörde unterworfenen Fach- und Praxiskompetenz ist im Grunde ein Widerspruch in sich, da verlässliche, nicht kompromittierte Fachkompetenz nur unter Bedingungen der unabhängigen Praxis und Wissenschaftsfreiheit entstehen kann (vgl. Anm. 37).

Hierbei muss auch festgestellt werden: Eine behördlich verankerten Top-down-Evaluierung etwa durch ein Bundesinstitut würde den oben skizzierten Aufbau einer in Eigenständigkeit, Selbstverantwortung und durch peer-gestützte Verfahren erfolgenden zivilgesellschaftlichen Qualitäts- und Verbandsentwicklung von Grund auf verhindern - und damit die Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität im Keim ersticken, die die

³⁸ Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2020, ferner Cultures Interactive e.V. 2021.

eigentliche Substanz von demokratischen Verfassungsstaaten darstellt. Sie würde auch die bereits geleistete Arbeit der seit Jahren engagierten Bundesarbeitsgemeinschaften und Kompetenznetzwerke (im Bundesprogramm „Demokratie leben!“) zurücksetzen und schädigen, die dann im Grunde nicht umhinkönnten, ihre Arbeit einzustellen, um nicht als sozusagen enteignete Strukturen ein reduziertes Fortleben führen zu müssen.

Für die verantwortlichen Praktizierenden der Distanzierungsarbeit im bundesweiten Feld ergibt sich aus diesem Qualitätsstandard für gute Programmgestaltung die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, an einer solchen zivilgesellschaftlich verankerten Qualitätssicherung in der Peer-Evaluationsgemeinde teilzunehmen und proaktiv mitzuwirken. Ferner muss gegebenenfalls konstruktiv und nachdrücklich Einspruch geleistet werden, wo immer nicht eigenständige und nicht-verbandslogische, sondern behördlich verankerte Top-down-Verfahren der Evaluierung eingesetzt werden sollen, die von ihrer Struktur her behördliche und politische Steuerungen erfahren und prinzipiell weisungsgebunden sind.

Vorausblickend auf den weiter unten ausgeführten Punkt über die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ von Sicherheitsbehörden und Ausstiegshelfer*innen unter Aufhebung von Vertraulichkeit und Datenschutz, kann hier festgestellt werden, dass auch der Vorschlag eines „Bundesinstituts Qualitätssicherung“ und einer behördlich verankerten Top-down-Evaluierung auf dem gleichen grundsätzlichen Missverständnis des Wesens von Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität beruht wie jenes Konzept der Fallkonferenzen.

Aus ähnlichen Gründen kann z.B. auch eine Aufforderung wie die der Europäischen Kommission des Inneren bzw. der EU Generaldirektion Migration und Inneres (GD Inneres) nur mit großer Sorge gesehen werden, die im Jahr 2020 in ihrer Förderlinie „Internal Security Fund – Police“ die Antragstellenden in Europa ausdrücklich dazu aufruft, Förderkonzepte einzureichen, die „Instrumente zu Einschätzung der Glaubwürdigkeit von NGOs“ entwickeln.³⁹ Denn eine ausdrücklichere Misstrauenserklärung an NGOs und Zivilgesellschaft lässt sich kaum denken. Man stelle sich nur vor, eine deutsche

³⁹ Europäische Kommission 2020, S. 6.

Bundesagentur würde beginnen, mit derlei „Instrumenten“ die Glaubwürdigkeit von deutschen NGOs im Feld einzuschätzen (und dabei z.B. vermeintlich islamistische oder vermeintlich linksextremistische NGOs markieren). Zumal erst vor wenigen Jahren per Anfrage an den Bundestag ermittelt wurde, dass das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf Anregung des Bundesverfassungsschutzes eine anlasslose und verdeckt durchgeführte Sicherheitsüberprüfung von dutzenden NGOs durchgeführt hat.⁴⁰

Exkurs I: Vorbeugeplanung gegen systemisch bedingten Qualitätsverlust – am Beispiel der Industrialisierung und Bürokratisierung von gesellschaftlichen Handlungsfeldern

Ein wichtiges generelles Kriterium der Qualitätsentwicklung von guter Programmgestaltung im Handlungsbereich Extremismusprävention betrifft dessen organisationale Ebene. Dieses Kriterium bezieht sich auf den Bedarf einer planvoll organisierten Vorbeugung gegen diejenigen Qualitätsverluste, die systemische Ursachen haben und die deshalb nicht nur einzelne Träger, sondern das Feld und dessen Politikkontext als Ganzes betreffen. Dieser Bedarf an Vorbeugung ist derzeit noch weitgehend unerkannt bzw. uneingestanden, obgleich er mittlerweile in zahlreichen Hinsichten relativ offenkundig zutage tritt.⁴¹ Auch werden Phänomene des systemisch bedingten Qualitätsverlusts in Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitungen oft nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Vielmehr scheint häufig selbstverständlich davon ausgegangen zu werden, dass die Qualität des Handlungsfeldes und der Programmgestaltung insgesamt durch die Evaluierung einzelner Träger oder – im besten Fall – einzelner Bereiche wie z.B. der Distanzierungsarbeit hinreichend mit abgedeckt wäre. Dies ist aber in organisationspsychologischer Hinsicht nicht schlüssig. Denn es

⁴⁰ Weilnböck 2018.

⁴¹ Allenfalls werden diese Bedarfe und Risiken unter Stichworten wie z.B. dem Begriff von der Industrialisierung oder Bürokratisierung von Prävention – auch der Versicherunglichung – in cursorischer Weise angesprochen. Vgl. z.B. Weilnböck 2019.

bedürfen stets auch die Programme und ihre Programmlogiken selbst der Evaluierung – d.h. der Konzeptevaluation; und dies gälte selbst dann, wenn die politischen Einwirkungsfaktoren nicht so ausgeprägt wären, wie sie in diesem Bereich jedoch sind. Auch besteht die Notwendigkeit der planvollen Vorbeugung gegen systemische Qualitätsverluste erfahrungsgemäß immer dann in besonderer Weise, wenn ein Handlungsfeld große Wachstumsraten bzw. eine exponentielle Steigerung an staatlichen und anderen Finanzierungen sowie an öffentlicher und politischer Aufmerksamkeit verzeichnet. Ist es doch eine organisationspsychologische Grundbeobachtung, dass bei Wachstumsdynamiken dieses Ausmaßes stets viele verschiedene, teils auch fachferne Interessen auf einen Bereich einwirken, so dass es in beinahe zwangsläufiger Weise zu unsachgemäßen Kompromissbildungen, mithin zu systemischen Qualitätseinbußen kommt. So z.B. mögen dergleichen fachferne Interessen und Ambitionen in wirtschaftliche und/oder politische und/oder träger- oder karrierelogische strategische Richtungen zielen; sie können sich mitunter als fachferne Geschäfts- und Karriereinteressen, als Bruch von Regeln der kollegialen Fairness bzw. als juristisch relevante Verletzungen des Wettbewerbsrechts niederschlagen. Ferner sind bei solchen Rahmenbedingungen immer auch Dynamiken der Konzernbildung von Trägern zu erwarten bzw. seit einigen Jahren konkret zu beobachten, die manchmal auch durch eine zunehmende Staatsnähe und Einbußen an Fachlichkeit gekennzeichnet sind und eine Verringerung der gesellschaftlichen Diversität und methodischen Vielfalt von Trägern und Ansätzen zur Folge haben. Des Weiteren scheint es zu landespolitisch unterstützten Zerschlagungen von bestehenden Bundesträgern bzw. landespolitisch unterstützten Neugründungen von Trägern gekommen zu sein⁴² – d.h. es scheint eine Dynamik der Beschneidung der Eigenständigkeit von zivilgesellschaftlich entstandenen Trägern zu bestehen. Innerhalb der behördlichen Strukturen mögen vergleichbare Dynamiken von fachfernen Impulsen und Interessen bestehen, die z.B. politische oder strategische Ursachen haben – und ebenfalls systemische Qualitätseinbußen zu Folge haben.

⁴² Cultures Interactive e.V. 2022 (in Vorbereitung).

Dergleichen Qualitätseinbußen – und mehr noch: Gefährdungen bzw. Schädigungen von Zivilgesellschaftlichkeit als solcher erfolgen überwiegend unwillkürlich und erstrecken sich bereichsweit. Auch werden sie oft erst verspätet wahrgenommen und nur zögerlich eingestanden. Ferner stellen sich der Abhilfe gegen solche systemisch bedingten Einbußen erfahrungsgemäß vielfältige Widerstände entgegen. Dies mag auch damit zu tun haben, dass im Zuge des Raumgreifens von fach- und sachfernen Interessen stets auch vermehrt Abhängigkeiten und Interessenskollusionen entstehen, die sich z.B. zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ergeben können. Immerhin lässt sich zweifelsfrei sagen, dass eine gründliche unabhängige Beforschung dieser Entwicklungen – die ja zunächst in ihrer Evidenzgrundlage möglichst genau geklärt werden müssen – unserer Arbeit an der weiteren Entfaltung unseres demokratischen Verfassungsstaates einen wichtigen Dienst erweisen würden.

Umso mehr wird hier neuerlich die große Bedeutung von Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität als zentrale Rahmenvoraussetzungen von guter Praxis in der Programmgestaltung erkennbar. Ferner wird die Verpflichtung der verantwortlichen Praktizierenden der Zivilgesellschaft deutlich, sich der Risiken durch systemische Qualitätseinbußen infolge von sachfernen Interessen klar bewusst zu sein, gegebenenfalls anlassbezogen auf sie hinzuweisen und proaktiv an der Abhilfe mitzuwirken. Hierbei mögen schon kleine Schritte gute Wirkung haben. Z.B. könnte die Einrichtung einer programmbezogenen Ombuds- oder Schlichtungsstelle zur Klärung von interessenbedingten Störeinflüssen, von Situationen der Gefährdung der Unabhängigkeit von zivilgesellschaftlichen Trägern bzw. von sich aus derlei Umfeldynamiken ergebenden Konflikten beitragen. Hierdurch ließe sich mancher Schaden im Vorfeld möglicherweise vermeiden – und es könnte gute Prävention und Qualitätssicherung gewährleistet werden, die die Risiken von systemischen Qualitätseinbußen infolge von fach- und sachfernen Interessen minimiert. Dabei sollten sich auch die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen stets ihrer eigenen subsidiären Bringschuld der Gewährleistung einer systematischen und disziplinierten Qualitätsentwicklung und verlässlichen Bindung an professionelle und ethische Standards bewusst sein.

3.4. Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz

Die mutmaßlich wichtigste institutionelle Grundvoraussetzung für die gute Durchführung von präventiven Interventionen, wie z.B. der Distanzierungsarbeit – zumal bei strafrechtlich belasteten Klient*innen-Gruppen – ist, dass die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit dessen, was im Arbeitsprozess mit den Klient*innen ausgetauscht wird, vollkommen unverbrüchlich gewährleistet sind. Denn Prozesse der Distanzierungsarbeit sind von überaus sensibler Natur, da – vergleichbar mit einem Coaching oder einer psychosozialen Beratung bzw. einer Psychotherapie – viel Persönliches und ggf. auch Justiziales zur Sprache kommen muss. Daraus ergibt sich folgerichtig der oben erläuterte Qualitätsstandard: „Aufbau von Vertrauen – Beziehungsarbeit“. Dieser Standard ist der Schaffung von vertrauensvollen persönlichen Beziehungen verpflichtet. Er kann nur durch intensivpädagogische soziale Arbeit eingelöst werden, die als „professionelle Beziehungsarbeit“ begriffen wird – und diese bedarf der unbedingten, unverbrüchlichen Vertraulichkeit.

Deshalb können entsprechende Angebote in aller Regel nur von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden erbracht werden, die keiner Behörde personenbezogen berichtspflichtig noch gar weisungsgebunden sind – was entsprechend auch für die Prozesse der formativen Evaluierung dieser Arbeit gilt (vgl. weiter unten zu Evaluation). In geschlossenen Institutionen (Schule, Justiz) arbeiten diese Praktizierenden somit als Externe, jedoch im guten Einvernehmen und Zusammenwirken mit den institutionell Bediensteten. Auf diese Weise sind sie umso mehr in der Lage, für ihre Klient*innen auch während eines Übergangs von einer Institution in eine andere eine kontinuierliche Bezugsperson zu sein und Erfahrungen des Beziehungsabbruchs in Sorgezuständigkeiten zu vermeiden. Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der externen Praktizierenden, die diese Vertraulichkeit überhaupt erst ermöglicht, würde durch die oben erwähnte, verbandlich verfasste Evaluierung und Qualitätsentwicklung im Peer-review-Verfahren abgesichert, so dass nachhaltige Qualitätsentwicklung gewährleistet ist.

3.5. Gute Praxis im akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken

Ebenso wichtig und unverzichtbar wie die unverbrüchliche Vertraulichkeit aller präventiven Intervention ist freilich auch das – bereits vielfach angesprochene – Zusammenwirken aller Akteur*innen, das z.B. oben im Hinweis auf die Notwendigkeit der kommunalen Vernetzung bereits erwähnt wurde. Dabei ist der Bezug zwischen zivilgesellschaftlich und behördlich Tätigen von besonderer Bedeutung. Ohne diesen kann gute Praxis in der Politik- und Programmgestaltung von Prävention schlechterdings nicht erreicht werden, die bekanntlich eine gesamtgesellschaftliche, bereichsübergreifende Herangehensweise erfordert. Freilich macht die Unverzichtbarkeit des Zusammenwirkens mit den Behörden auch wiederum den Vertraulichkeitsbedarf der Interventionen deutlich. Denn dergleichen bereichsübergreifendes Zusammenwirken impliziert oft auch den Austausch von personenbezogenen Informationen und Einschätzungen.

Unfraglich sinnvoll und vergleichsweise problemfrei gangbar ist das Zusammenwirken und gegebenenfalls auch der anlassgebundene Austausch von personenbezogenen Daten mit den Behörden der sozialen Dienste, wie z.B. der Familien- und Jugendhilfe, den Schulen bzw. Arbeitsagenturen, unter Umständen auch des Gesundheitsbereichs u.a.m. Denn hierdurch können die Unterstützung und Förderung von Klient*innen optimiert und effizient gestaltet werden. Jedoch sollte ein solches Zusammenwirken mit den Behörden des sozialen Bereichs – das nicht nur bilateral, sondern auch in Form von Hilfekonferenzen realisiert werden kann – nur unter der Voraussetzung von genau definierten Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Klient*innen erfolgen. Das heißt im Einzelnen, (i) dass der Austausch stets transparent und mit ausdrücklichem Einverständnis des*der Klient*in erfolgt, wobei dieses Einverständnis aus vollkommen freien Stücken und ohne jeglichen äußeren Nachdruck gegeben worden sein muss,⁴³ (ii) dass er nicht generell und

⁴³ In Bezug auf „voluntary and informed consent of the client“ vgl. Weirnböck 2021c, ferner Rigotti und Weatherburn 2021: “The Data Protection and Legal Framework“ of the EXIT Europe project, exit-europe.at; darin: The consent is freely given if the data subject is able to exercise a real choice and there is

kontinuierlich, sondern anlassbezogen und begründet zum Wohle der Klient*innen erfolgt und auf das im Sinne des Anlasses notwendige Maß minimiert ist und (iii) dass die mündliche und vor allem die schriftliche Kommunikation im Zuge dieses Austausches von Anfang an pseudonymisiert, d.h. unter Vermeidung von Klarnamen und weiterhin leicht identifizierbaren Aspekten des Falles erfolgt. Ein unter jenen Prämissen stattfindender Austausch bzw. eine entsprechende Hilfefunktion bietet einerseits die Möglichkeit von akteur*innenübergreifenden Synergieeffekten auch im Sinne der fachlichen Qualitätsentwicklung und respektiert andererseits die unbedingt zu wahrende Vertraulichkeit des Austausches zwischen Klient*in und Fachkräften, ohne die eine produktive pädagogische Arbeitsbeziehung schlicht nicht realisierbar ist.

Exkurs II: Das akteur*innenübergreifende Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden - und die sogenannten „gemeinsamen Fallkonferenzen“

Auf herausforderndere Art und Weise stellt sich hingegen die Frage des Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Trägern und staatlichen Sicherheitsbehörden. Einleitend ist zu sagen, dass das in der Tat überaus bedeutsame und wünschenswerte Zusammenwirken mit den Behörden der öffentlichen Sicherheit hier vorsorglich unterschieden werden muss von dem, was seit einigen Jahren in zahlreichen Bundesländern als „Kooperation mit den Sicherheitsbehörden“ staatlich eingerichtet und umgesetzt wurde. Denn diese „Kooperationen“, die ausschließlich die Distanzierungs- bzw. Ausstiegsarbeit im Bereich des sogenannten Islamismus betroffen zu haben scheinen, werden derzeit und seit vielen Jahren in weitgehend intransparenter Weise, auf der Ebene der dienstlichen Verschlussachen durchgeführt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei hinreichende Dokumentation zugänglich ist und deshalb auch kein eigentliches Fachgespräch hierzu stattfinden kann.

no risk of deception, intimidation, coercion or significant negative consequences if he/she does not consent“ (S. 16).

Unter anderem zeitigt diese Situation heute beispielsweise die missliche Folge, dass die Kolleg*innen aus der „kooperierenden“ zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit nicht selten in dienstliche Schweigeverpflichtung genommen und somit zu Geheimnisträger*innen gemacht wurden. Das bedeutet, dass sie ihren Kolleg*innen im Feld keine Auskunft oder Einschätzung geben dürfen. Dies behindert nicht nur den fachlichen Austausch unter den zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen; es macht auch jede evidenzbasierte Fachdebatte über das Prozedere der Fallkonferenzen derzeit eigentlich unmöglich. Im Grunde kann also alles, was im Folgenden erörtert werden wird, nur unter einem gewissen Vorbehalt gesagt werden. Denn die Informationslage ist derzeit aufgrund des Mangels an Auskunft seitens der Behörden schwach unterfüttert. Zwar ist das über die Jahre angesammelte und ausgetauschte informelle Wissen als reichhaltig einzuschätzen. Jedoch ist eine genaue und unabhängige wissenschaftliche Beforschung der Konzepte und Ausführungspraxen mittels rekonstruktiver Verfahren dringend erforderlich und wünschenswert.

Kaum unterstrichen werden muss hierbei die große Wichtigkeit dieser evidenzbasierten Klärungen. Denn der Aufbau eines strukturell angemessenen und vertrauensvollen Zusammenwirkens mit den Sicherheitsbehörden ist unbedingt auf eine evidenzbasierte, unabhängige Einschätzung der entsprechenden Sachverhalte aus der bisherigen Praxis und den überfälligen Fachdiskurs über diese Praxis angewiesen. Nur so wird man letztlich auch das viel beschworene „Verhältnis auf Augenhöhe“ zwischen beiden Akteuren herstellen können. Derzeit und in der Vergangenheit besteht und bestand dieses „Verhältnis auf Augenhöhe“ nur eingeschränkt; und es fand und findet derzeit oft keine adäquate Rollenklärung, Funktionsdifferenzierung und Aufgabenteilung zwischen den zivilgesellschaftlich verfassten Fachkräften der Distanzierungsarbeit/Prävention und der Sicherheitsbehörden statt.

Davon unberührt, kann die Bedeutung eines guten, sich ergänzenden und rollengeklärten Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn zum Schutz und zur Stärkung eines lebendigen demokratischen Verfassungsstaates ist es gerade in der Prävention von

Menschen- und Demokratiefeindlichkeit unabdingbar, den Weg eines konsequent gesamtgesellschaftlichen, subsidiären und gemeinsamen Vorgehens zu beschreiten.

Die größte Herausforderung in diesem Themenfeld scheint derzeit durch die sog. „gemeinsamen Fallkonferenzen“ gegeben zu sein, die offensichtlich seit ca. acht bis zehn Jahren zwischen Sicherheitsbehörden und ausgewählten zivilgesellschaftlichen Distanzierungsarbeiter*innen abgehalten werden. Diese Fallkonferenzen scheinen auf bestimmte Klient*innen fokussiert, die vorab als „sicherheitsrelevante Fälle“ bzw. als sogenannte „Gefährder*innen“ eingeschätzt wurden, wobei die Grundlage dieser Einschätzung nicht definitiv geklärt scheint und jedenfalls der Begriff „Gefährder*in“ keine juristische Fundierung zu haben scheint, sondern einen „polizeilichen Arbeitsbegriff“ darstellt.⁴⁴ Fortlaufende Sicherheits- und Risikoeinschätzungen der Klient*innen scheinen der wesentlichste Gegenstand dieser gemeinsamen Fallkonferenzen gewesen zu sein. Im Dienste dieser laufenden Risikoeinschätzungen haben die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden der intensivpädagogischen Interventionen (Distanzierung/Deradikalisierung) regelmäßig – in gewissem, nicht zu bestimmendem Umfang und mit vollends unbekanntem Auswirkung – personenbezogene Informationen und Einschätzungen aus ihrer Klient*innen-Arbeit mit den Sicherheitsbehörden ausgetauscht. Dies scheint auch heute so zu erfolgen – und diese Praxis soll offensichtlich in der Zukunft noch ausgeweitet und vertieft werden (vgl. Anm. 46). Hiervon waren bisher offensichtlich ausschließlich Personen aus dem Spektrum des sogenannten Islamismus betroffen.⁴⁵

⁴⁴ Dazu Hunold und Raudsz 2020: „Die Anwendung des Begriffs, also die Einstufung einer Person als Gefährder, ist umstritten, da sie vor allem auf Annahmen und Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden beruht, sich daraus aber intensivierete polizeiliche Maßnahmen und erweiterte Befugnisse ergeben. So wurden mit der Verabschiedung des neuen Polizeiaufgabengesetzes in Bayern im Jahr 2018 die polizeilichen Befugnisse gegen eine als Gefährder eingestufte Person deutlich ausgeweitet. (...) Viele Bundesländer streben die Abschiebung von Gefährdern an, sofern diese ausländische Staatsangehörige sind. (...) Eine bereits vorhandene konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts ist dafür (...) ausdrücklich nicht notwendig“.

⁴⁵ Die juristischen Voraussetzungen der Aufhebung des Datenschutzes bei sogenannten „Gefährder*innen“ scheinen bereits seit Anfang des vergangenen Jahrzehnts von der EU-Kommission per Richtlinie vorbereitet worden zu sein (Richtlinie Nr. 2016/680), die zum Zweck der „vorverlagerten Verbrechens- und Terrorismusvorbeugung“ eingerichtet wurde. Inwiefern zutreffend ist, dass diese Richtlinie der EU von Deutschland eingebracht und vorangetrieben wurde, aufgrund welcher Annahmen dies damals geschah und ob es widersprechende Stimmen gab, gehört zu den zahlreichen unbekanntem Komponenten dieses

Diese Situation verschärfend, kommt hinzu, dass derzeit vieles auf einen starken behördlichen Wunsch hindeutet, diese „Fallkonferenzen“/„Kooperationen“ mit Sicherheitsbehörden weiter „auszubauen und zu vertiefen“. ⁴⁶ Dies obwohl diese Maßnahmen bisher beinahe in einer Art Dunkelfeld durchgeführt wurden und sich der unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung und dem soliden Fachgespräch vollkommen entzogen. Hier muss gleichzeitig darauf verwiesen werden, dass aber auch einzelne der mit den Behörden kooperierenden zivilgesellschaftlichen Akteur*innen diesen Wunsch ausdrücklich zu teilen (vgl. Anm. 46). Zwar schien der weitere Kreis der nicht-kooperierenden zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen hierüber befremdet gewesen zu sein, ermangelt aber derzeit noch eines angemessenen Forums, um in derlei Fragen zu einer gemeinsamen Stimme finden zu können (vgl. oben „Qualitätssicherung“). Ferner zeichnen sich laut informeller Auskunft von Trägern der sog. primären Prävention – d.h. der Jugendarbeit und politischen Bildung – Tendenzen ab, diese „Kooperationen“ auch auf diesen primären Bereich auszudehnen, wie auch auf Interventionen/Distanzierungsarbeit in weniger sicherheitsrelevanten Fällen. Dies führt zu begreiflicher Irritation und Skepsis, was den Status von zivilgesellschaftlicher Eigenständigkeit angesichts einer zunehmenden „Versicherheitlichung“ durch die staatlichen Behörden angeht. Eine zunehmend häufig zu hörende Frage ist dann: Wenn die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden zu dienstlichen Schweigeverpflichtung genommenen Akteur*innen von Behörden werden, was ist dann und zu welchem Zweck hat man die viel beschworene Zivilgesellschaft? Umso mehr ergeben sich aus der Sicht mancher zivilgesellschaftlicher Praktizierenden (vor allem auch jenseits der kooperierenden Träger) folgende grundsätzliche Besorgnisse, die derzeit zunehmend artikuliert werden.

(1) Die Praxis der gemeinsamen Fallkonferenzen zwischen zivilgesellschaftlichen Distanzierungsarbeiter*innen und Vertreter*innen von Sicherheitsbehörden über

für die europäischen Zivilgesellschaften wichtigen Sachverhalts und sollte Gegenstand einer verdienstvollen gemeinsamen Recherche sein.

⁴⁶ Korn und Mücke 2020.

Klient*innen und der dort erfolgende Austausch von persönlichkeitsbezogenen Daten verletzt die unveräußerliche Vertraulichkeit und Verschwiegenheit der Beratungsprozesse und die Persönlichkeitsrechte der Klient*innen, ihrer Familien und sozialen Nahfelder. Hierbei ist es auch wenig erheblich, inwiefern den Klient*innen die Gelegenheit gegeben wird, dem ausdrücklich geforderten Datenaustausch schriftlich zuzustimmen (bzw. ihn abzulehnen). Denn von einer Zustimmung aus „vollkommen freien Stücken“ und „ohne jegliche Einwirkung“ oder Sorge vor negativen Auswirkungen einer Nichtzustimmung wird bei Personen im Strafvollzug oder unter sicherheitsbehördlicher Beobachtung schwerlich ausgegangen werden können (vgl. auch Anm. 43).

(2) Die Sorge gilt hierbei vor allem auch dem persönlichen Befinden der Klient*innen und den individuellen Beratungsbeziehungen und -verläufen, deren Qualität und Wirkungstiefe auf vollkommene Vertraulichkeit und kontinuierliche Vertrauensarbeit angewiesen sind (vgl. oben zum Kriterium „Aufbau von Vertrauen – Beziehungsarbeit“). Hiermit sind also auch fachlich-ethische Zweifel an jenen Fallkonferenzen verbunden. Denn für sozial- oder intensivpädagogische Arbeit mit Klient*innen oder für Arbeit in Feldern der persönlichkeitsbezogenen Beratung ist dieses Vertrauen unbedingte Voraussetzung. Ferner sind die hier angesprochenen Berufsfelder stets einer Art Hippokratischem Eid verpflichtet – dem Do-no-harm-Prinzip allen pädagogischen Handelns.⁴⁷ Dieses Prinzip fordert, das verantwortlich helfende Handeln so einzurichten, dass jegliche schädliche Auswirkung für die schutzbefohlenen Klient*innen bestmöglich verhindert wird. Dass dieses Do-no-harm-Prinzip bei den gemeinsamen Fallkonferenzen gewährleistet wäre, davon scheint jedoch vor der Hand keinesfalls die Rede sein zu können. Auf rein operationaler Ebene wäre hinzufügen, dass es der Arbeitsweise von intensivpädagogischen oder sozial- und verhaltenstherapeutischen Prozessen grundsätzlich widerspricht und schlicht störend wäre, Sitzungen damit zu gestalten, standardisierte Fragebatterien zur Gefährdungseinschätzung abzuarbeiten.

⁴⁷ Rhodes et al 2009.

(3) Ferner besteht bei manchen eine Besorgnis hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Ausstiegsprogramme als solchen und als wichtigem gesellschaftlichem Instrument, das direkt von der Glaubwürdigkeit und Vertraulichkeit ihrer Praxis abhängt. Denn Distanzierungs- und Ausstiegshilfe kann nur dann als glaubwürdiges Angebot einer demokratischen und sozialverantwortlichen Gesellschaft wahrgenommen werden, wenn sie eine tadellose Reputation im vertraulichen Umgang mit den persönlichen Daten der Klient*innen genießt. Wenn hingegen ein regelmäßiger personenbezogener Austausch mit Justiz, Polizei und Verfassungsschutz erfolgt, werden sich viele Klient*innen kaum aus freien Stücken anvertrauen bzw. sie werden dies kaum tun, ohne sich dann im Austausch mit der Distanzierungsfachkraft strategisch zu verhalten. Jegliches strategische Verhalten macht jedoch den gemeinsamen, beziehungsgestützten Prozess im Grunde unmöglich. Somit würde man die resultierende Praxis keine nachhaltige Distanzierungsarbeit nennen dürfen. Entsprechend geringer fielen dann auch die Anziehungskraft und Adressat*innen-Erreichung von Distanzierungsarbeit in den einschlägigen Kommunen und Handlungsbereichen aus.

(4) Des Weiteren sind viele Fachkräfte von der Sorge um die Rechtstaatlichkeit und demokratische Gewaltenteilung bewegt. Denn bei der zwar gut gemeinten Verschaltung von Sicherheitsbehörden und sozialpädagogischen und -therapeutischen Beratungen unter der – inzwischen legalisierten – Aufhebung des Datenschutzes (Anm. 45) gerät ein wesentlicher Aspekt der konstitutionellen Gewalten- und Funktionsteilung in demokratisch-rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften unter Spannung. Und diese Gewaltenteilung müsste doch gerade im Bereich der Prävention von anti-demokratischen Bewegungen besonders beherzigt werden. Umso begreiflicher scheint also, dass sich bei zivilgesellschaftlichen Mitarbeitenden rasch Befürchtungen eines möglichen Abgleitens nicht nur in eine Versicherunglichung, sondern auch in eine Art Präventions-Behörden-Staat⁴⁸ regen – zumal sich in den Bundesländern jeweils zivilgesellschaftliche Träger gefunden haben, die sich dieser Kooperation trotz der sich stellenden Fragen seit vielen

⁴⁸ WeInböck 2021b.

Jahren nicht entziehen wollten oder konnten. Die Befürchtungen eines Präventions-Behörden-Staats bestehen derzeit umso mehr, da ohnedies weithin eine „Versicherheitlichung“ von Prävention, Jugendsozialarbeit und (politischer) Bildung beklagt wird (vgl. Anm. 6).

(5) Ein Teil der Befürchtungen geht konkret dahin, dass unter dem Eindruck der mutmaßlichen Gefährlichkeit von Gefährder*innen im Bereich der tertiären Prävention ein Exempel für eine Praxis der Kooperation statuiert wird, die von staatlicher Seite aus zunehmend auch in anderen Sektoren der Prävention und Bildung/Erziehung zu einer generellen Erwartung werden könnte (vgl. die Kontroverse um die „prevent duty“ für britische Lehrer*innen, die angehalten sind, jeden diesbezüglichen Verdacht zu bearbeiten und zu dokumentieren⁴⁹).

(6) Letztlich scheint es in der praktischen Umsetzung in den Bundesländern tendenziell eher zu exklusiven Arbeitsbeziehungen zwischen einem zivilgesellschaftlichen Akteur und der jeweiligen Landesbehörde gekommen zu sein, so dass verbandliche Strukturen wie z.B. Bundesarbeitsgemeinschaften und eine entsprechende Qualitätssicherung im Peer-Review-Verfahren dort weniger zum Tragen kommen konnten bzw. indirekt verhindert wurden. Dies würde Sorgen bezüglich des so kaum zu vermeidendem Risiko von Abhängigkeiten und Interessenskollusionen zwischen bestimmten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erzeugen, die der Qualitätssicherung des gesellschaftlichen Instruments der Distanzierungsarbeit nicht förderlich wären (vgl. auch oben zu „systemisch bedingten Qualitätsverlusten“).

(7) Von den genannten grundsätzlichen Besorgnissen abgesehen, vermag man sich als zivilgesellschaftliche*r Praktizierende*r, von außen besehen, auch gar nicht recht vorzustellen, woraus eigentlich der besondere Mehrwert solcher gemeinsamen

⁴⁹ Thomas et al 2017.

Fallkonferenzen erwachsen soll. Inwiefern ist tatsächlich eine verbesserte Gefährdungseinschätzung und letztlich auch eine Erhöhung der allgemeinen Sicherheit zu erwarten, wenn Ausstiegsbegleiter*innen und Sicherheitsbedienstete einen kontinuierlichen, wechselseitigen Austausch von Informationen, Einschätzungen oder Befürchtungen über eine*n Klient*in pflegen? Und rechtfertigte eine solche mutmaßliche Verbesserung der Gefährdungseinschätzung den eigentlich unerträglich hohen Preis, der hierfür entrichtet werden muss - und der direkt die Persönlichkeitsrechte, die Glaubwürdigkeit/Funktionsfähigkeit von Ausstiegsarbeit und die demokratische, verfassungsstaatliche Struktur selbst betrifft (vgl. oben)? Wäre es demgegenüber nicht vielmehr der Berufsstand der forensisch-psychiatrischen Gutachter*innen, von dem man plausiblermaßen einen tatsächlichen Zugewinn an präziser Gefährdungseinschätzung erwarten dürfte (und die auch standardisierte Fragebatterien zur Gefährdungseinschätzung einsetzen könnten, ohne dass eine intensivpädagogische, beziehungsbasierte Intervention dadurch gestört würde)?

Im Hinblick auf die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden kann zwar gesagt werden, dass sie die Schwierigkeit der Einschätzung von Risiken, die mit ihren Klient*innen verbunden sein mögen, aus Erfahrung durchaus gut kennen - und sich zunehmend um die Erstellung von hilfreichen Richtlinien und Fortbildungen bemühen (z.B. in Anlehnung an die Einschätzung von Suizidalität durch Psychotherapeut*innen). Relevante Informationen seitens der Sicherheitsbehörden können dabei für die Praktizierenden im Einzelfall eine zusätzliche Hilfe darstellen und neue Optionen des Klient*innen-Gesprächs erschließen, die von manchen Praktizierenden gern in Anspruch genommen werden. (Andere Praktizierende verzichten im Sinn eines möglichst authentischen Klient*innen-Bezuges grundsätzlich auf alle sekundären Informationen, die über anlassbezogene Informationen zu akuten Gefährdungslagen hinausgehen.) Dass jedoch die zivilgesellschaftlich-pädagogisch agierenden Praktizierenden eine kontinuierliche Weitergabe von Informationen und persönlichen Eindrücken über Klient*innen an Sicherheitsbeamte von Polizei und Verfassungsschutz zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung geben, kann schon vom Prozedere und Kompetenzhintergrund her kaum hilfreich sein - und geschähe,

wie gesagt, zu untragbar hohen Kosten für das Gesamtsystem Ausstiegsarbeit und demokratisch-zivilgesellschaftliche Verfasstheit.

Umso hilfreicher und notwendiger wäre eine nachholende bzw. rekonstruktive Begleitforschung zu den inzwischen langjährig im Status von Dienstgeheimnissen durchgeführten Fallkonferenzen, um hierzu überhaupt weiterführende Überlegungen anstellen zu können. Vorbehaltlich dieser noch ausstehenden Begleitforschung und Dokumentation deutet derzeit vieles darauf hin, dass die öffentliche Sicherheit am meisten und effektivsten dadurch unterstützt wäre, dass beide Partner – die Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegshilfen – zunächst jeweils ihre eigenen Verfahren der Risikoeinschätzung und Sicherheitsvorkehrung weiterentwickeln und optimieren. Eine Verschaltung beider wäre dann, wie ohnehin üblich, nur bei unmittelbarer Gefahr in Verzug sinnvoll und zwingend. Denn für den Fall, dass sich im Klient*innen-Gespräch unmittelbare Hinweise auf bevorstehende Gefahren ergeben, steht ohnehin eine direkte Verbindung zu den Sicherheitsbehörden bereit, über die eine rasche Meldung erfolgen kann. Ansonsten jedoch müssten, im allegorischen Bild gesprochen, diese „beiden Königskinder“ des akteur*innenübergreifenden Zusammenwirkens zuerst jeweils „in ihren eigenen Wassern“ voll und ganz schwimmen lernen, anstatt sich „voreilig in die stürmischen Wellen zum anderen Kontinent zu werfen“.⁵⁰ Hierbei mag dann sogar ein doppelter Sicherheitszuwachs zu erwarten sein, der vermutlich effektiver und nachhaltiger wäre als eine aus zwei im Grunde unpassenden Hälften provisorisch zusammengelötete und irreführende Behelfslösung.

Im Zuge dieser sehr zu wünschenden Begleitforschung würde dann sicherlich auch die Frage erörtert, inwiefern jener übertrieben scheinende Drang zueinander – und in die gemeinsamen Fallkonferenzen hinein – neben allen stets auch bestehenden strategischen Interessen nicht auch einfach daher rührt, dass „wir alle Angst haben, dass etwas passiert“⁵¹. Denn begreiflicher Weise fürchten sowohl die Behörden als auch die zivilgesellschaftlichen Ausstiegsbegleiter*innen stets, einer ihrer Klient*innen könnte

⁵⁰ Weilnböck 2021a.

⁵¹ Ebda.

einen Anschlag begehen (was alleine 2020 gehäuft vorkam⁵²) – und die am Programm Beteiligten würden sich, mit Blick auf die Medien, eventuell auch noch gegenseitig mit Vorwürfe beharken. Wenn diese Angst – und das nach wie vor schwächelnde wechselseitige Vertrauen zueinander – die eigentliche, unbewusste Motivation der gemeinsamen Fallkonferenzen wären, dann wären eigentlich ganz andere Vorkehrungen angezeigt, die uns helfen könnten, einen professionellen gemeinsamen und abgegrenzten Umgang mit dieser Angst zu finden.

Aus der Sicht der Praktizierenden lässt sich jedenfalls feststellen: Angesichts dieser zahlreichen und ernstlichen Zweifel bezüglich wesentlicher Qualitätsstandards von guter Praxis in der Programmgestaltung von Interventionen der Prävention und Distanzierungsarbeit (Vertraulichkeit/Persönlichkeitsschutz, Zivilgesellschaftlichkeit/Subsidiarität, Gewalten- bzw. Funktionsteilung, transparente Politikgestaltung, Nachhaltigkeit/nachhaltige Sicherheit und gesellschaftliche Resilienz u.a.) ergibt sich für die Praktizierenden aus der Zivilgesellschaftlichkeit eine ganz konkrete Möglichkeit bzw. eine dringende Verpflichtung, Einspruch zu erheben und konstruktiv zur Abhilfe beizutragen – bzw. diese Verpflichtung scheint sich bereits vor ca. zehn Jahren mit einiger Dringlichkeit gestellt zu haben und wurde offensichtlich versäumt.

Exkurs III: Vergangenheitsbewältigung im Feld der Extremismusprävention

Warum die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden diese Verpflichtung zum fachlich-ethischen Einspruch und zur korrigierenden Einwirkung offensichtlich nicht wahrgenommen haben oder wahrnehmen konnten – und freilich auch, warum diese Situation aufgrund von staatlichem Handeln überhaupt erst virulent geworden war (!) –, müssten die zentralen Fragen einer noch ausstehenden Aufarbeitung der vergangenen

⁵² Cultures Interactive e.V. 2020.

Dekade der akteur*innenübergreifenden Extremismusprävention sein.⁵³ Eine solche Aufarbeitung sowohl seitens der Praktizierenden als auch seitens der Behörden wäre prinzipiell von größter Bedeutung. Denn nur die erfolgreiche gemeinsame Reflexion und Bewältigung der Hergänge in der unmittelbaren Vergangenheit würde uns wirklich in den Stand setzen, künftig zu einer Praxis der akteur*innenübergreifenden Prävention von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu gelangen, die allen Qualitätsstandards von guter Programmgestaltung in einem demokratischen Verfassungsstaat entspricht.

Vorausweisend auf diese möglicherweise sehr wichtige Dimension der Aufarbeitung kann vermutet werden, dass es zu jenen Kooperationen bzw. Fallkonferenzen nicht gekommen wäre, wenn die Mitarbeitenden des Bereichs der Extremismusprävention einem fest verankerten, unabhängigen Verband der Jugend- bzw. Jugendsozialarbeit angehört hätten. Denn damit wären sie der etablierten Standesethik bzw. den Grundregeln und Qualitätskriterien des standesgemäßen Verhaltens und Arbeitens – und z.B. auch dem Do-no-harm-Prinzip – verpflichtet gewesen, die die Arbeit der Jugend- bzw. Jugendsozialarbeit auszeichnet. Wahrscheinlicher Weise wären dann alle Formen der Kooperationen von Anfang an transparent erörtert und diskutiert und Fallkonferenzen unterbunden worden. All dies war und ist aber in jenem relativ jungen Feld der Modellprojekte der Extremismusprävention und Deradikalisierung nicht gegeben, das um das Jahr 2000 in Deutschland entstanden und Ergebnis besonderer politischer Prozesse ist. Vielmehr hat sich seither eine ganz eigene und prekäre Modellprojekte-Kultur ergeben, die überlang, nämlich bis heute auf dem Projektstatus gehalten wurde (aufgrund des eigentlich noch erklärungsbedürftigen Phänomens der sog. „Projektitis“).

Somit gehörte das neu heranwachsende Personal dieser Modellprojekte-Kultur keinem gemeinsamen Berufsstand an und wies eher interdisziplinäre Zugehörigkeiten und Mischqualifikationen auf (vorwiegend Religionswissenschaftler*innen oder Sozial-/Politikwissenschaftler*innen und politisch Engagierte, erst seit wenigen Jahren auch Kolleg*innen aus den Feldern Beratungswissenschaften/psychologische Beratung). Vor

⁵³ Hierbei kann immer auch die begleitende Frage im Bewusstsein behalten werden, inwiefern diese Situation und die Fragwürdigkeit dieser letzten Dekade der Praxis mit der deutschen und europäischen Geschichte von staatlichem und sozialarbeiterischem Handeln zu tun haben; vgl. z.B. Leinenbach 2020.

allem handelte es sich ganz überwiegend um Berufseinsteiger*innen, die überaus innovativ, engagiert, leistungsbereit, ambitioniert und mitunter auch sehr geschäftstüchtig disponiert waren und sind – und die sich aber auch in einer relativ ungeschützten beruflichen Lage befanden, und zwar, wie gesagt, für eine überlange, noch nicht beendete Phase von ca. 20 Jahren.

Diese in einer Art berufsständischem Niemandsland angesiedelte Modellprojekte-Kultur war aus der großen politischen Konjunktur der Angst vor dem Terror entstanden – die sich vor allem gegen den sog. Islamismus und auch gegen die damit assoziierten Bevölkerungsgruppen richtete. Aufgrund dieser politischen Dynamik der Angst – und ihren Diskursen und Maßnahmen – war und ist diese Modellprojekte-Kultur und ihr Personal von einer grundsätzlichen Prekarität und Zwiespältigkeit betroffen, die einer zielführenden fachlichen Entwicklung und Wirkungsorientierung der Arbeit nicht zuträglich sind (vgl. auch oben zu „systemisch bedingten Qualitätsverlusten“). Dies kann heute konkret bereits daran abgelesen werden, dass über 20 Jahre nur wenig nachhaltige Verknüpfung dieser Modellprojekte mit den Regelstrukturen der sozialen Arbeit oder der Bildung und Erziehung geschaffen werden konnten. Auf Seiten der Behörden mag es vergleichbare Dynamiken gegeben haben, die jener Modellprojekte-Kultur analog waren und ebenfalls besonders ambitioniertes und engagiertes Personal an sich zogen.

Nicht überraschend, schien diese politische Dynamik der Angst bereits ganz zu Beginn der Programmstehung einen weitreichenden Geburtsfehler in der deutschen und europäischen Radikalisierungsprävention zur Folge zu haben: Die beiden Bereiche, die – in einem ohnehin asymmetrischen, prekären Verhältnis – direkt miteinander in Bezug gesetzt wurden (Prävention und Sicherheitsbehörden), waren eigentlich von vorneherein nicht sehr passend für einander. Denn die Zuständigkeiten für Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung wurden in vielen europäischen Mitgliedsstaaten ad hoc in die Innenressorts und Sicherheitsbehörden gelegt, bzw. die entsprechenden Programme sind dort federführend aufgebaut worden (so auch bei der Europäischen Kommission), während doch die Handlungsbereiche der Prävention und Rehabilitation – wie eingangs bereits erwähnt – wesensgemäß eher in die Ressorts Soziales, Gesundheit, Familie

gehören, die die Maßnahmen der Sozialfürsorge/Daseinsfürsorge, (Sozial-)Pädagogik/Bildung, Beratung und Therapie versehen. Umso bedauerlicher und misslicher erscheint heute, dass die bei den zivilgesellschaftlichen Partnern situierten Praktizierenden, die die herausfordernde Arbeit der präventiven Intervention de facto ausführen, sich seit beinahe 20 Jahren in dieser wenig passenden Zuordnung zu den Sicherheitsbehörden befinden – und dort in einem zwar alimentierten, aber überaus schwachen Modellprojektstatus verharren, der aufgrund von politischen Umständen bis heute aufrechterhalten wurden. Ferner muss es im Rückblick als beinahe zwangsläufig erscheinen, dass sich die vielfach beklagte Versicherheitlichung von pädagogischer Intervention ergeben hat, die auch derzeit unaufhaltsam voranschreiten zu wollen scheint (vgl. Anm. 38).

Somit war und ist diese hoch ambitionierte Modellprojekte-Kultur im berufsständischen Niemandsland (und deren ähnlich ambitionierte Entsprechungen innerhalb der Behörden) sozusagen ein gefundenes Fressen für jene sachferne politische Dynamik der Angst vor dem sog. Islamismus – sowie dem Misstrauen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen. Deshalb konnte geschehen, was vermutlich mit „gestandenen Jugendarbeiter*innen“, die also einem soliden Berufsstand und Verband angehören und ihm gegenüber verpflichtet sind, nicht oder nicht in dem Ausmaß passiert wäre. Denn der weitaus schwächere Partner dieser akteur*innenübergreifenden „Kooperationen“, die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen aus dem prekären Bereich der Modellprojekte, ist im Grunde in eine missliche Situation verwickelt worden und haben sich verwickeln lassen – und dies scheint auch derzeit noch der Fall zu sein.

Im Ergebnis und von heute aus betrachtet, scheint diese politische Dynamik – und die durch sie bedingte Schwächung und Neutralisierung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen – letzten Endes auch dazu geführt zu haben, dass wesentliche Grundpfeiler unserer demokratisch-zivilgesellschaftlichen Staatsauffassung leise außer Kraft gesetzt und sozusagen als störender Ballast über Bord geworfen wurden – ohne dass dies bisher viel Beachtung gefunden zu haben scheint (z.B. die oben genannten Grundpfeiler der Zivilgesellschaftlichkeit/Subsidiarität, Gewalten- bzw. Funktionsteilung, transparenten

Politikgestaltung, Persönlichkeitsschutz/Vertraulichkeit des Klient*innen-Bezugs, Nachhaltigkeit/nachhaltige Sicherheit u.a.). Dabei vermag die Feststellung, dass dieses Unmerkliche-über-Bord-Werfen von Essentialen der demokratischen Staatsauffassung bekanntlich eine der typischen Wirkung und impliziten Absichten des Terrorismus ist, kaum zu trösten. Denn wir wollten uns doch eigentlich zum obersten Ziel machen, genau dieser Wirkung von Terrorismus auf kluge Weise standzuhalten.

Umso mehr stehen die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden im Feld der Prävention und Distanzierungsarbeit heute vor der großen Aufgabe, sich die gegenwärtige Situation und die Prozesse ihrer Entstehung vertieft bewusst zu machen. Dabei wird im Sinne einer gemeinsamen rückblickenden Aufarbeitung immer auch die eigene Rolle und gegebenenfalls die Beteiligung daran zu reflektieren sein. Diese Aufgabe stellt sich im Grunde auch bereits unter der Schwelle der Einwilligung in gemeinsame Fallkonferenzen. Denn es ist möglicherweise auch in anderen Kontexten und in kleinerem und weniger merklichem Ausmaß eingewilligt bzw. nicht widersprochen worden, obwohl fachlich-ethische Zweifel bestanden. Für weitere Anstöße des historischen Zurückdenkens über diese komplexe Thematik könnte möglicherweise auf die Geschichte der Indienstnahme von sozialen Fürsorgefunktionen durch staatliche Regime Bezug genommen werden.⁵⁴

Jenseits des durchaus angemessenen Pathos der demokratiologischen moralischen Verpflichtung könnten sich bei einer solchen Aufarbeitung aber auch sehr vielversprechende und pragmatische Perspektiven auf neue Methoden und Strategien der bereichsspezifischen Selbstreflexion, Intervision und Qualitätssicherung ergeben. Diese wären erwartbarer Weise den Methoden und Strategien, die wir in unserer Klient*innen-Arbeit einsetzen, keineswegs unähnlich – und sie würden jedenfalls der organisationslogischen Weiterentwicklung und systemischen Festigung der Arbeit und damit der Wirksamkeit eines nationalen, akteur*innenübergreifenden Präventionsprogramms sehr zugute kommen.

⁵⁴ Vgl. hierzu z.B. Leinenbach 2020.

Darüber hinaus ist freilich auch eine weiter ausgreifende, systematische Beforschung der ersten beiden Dekaden der Politik- und Praxisgestaltung von Radikalisierungsprävention in Deutschland (und ggf. auch in Europa) durch unabhängige akademische Forschung wünschenswert. Auf ergänzender Ebene wäre sicherlich auch eine verfassungsrechtliche Prüfung hilfreich. Die unabhängige Beforschung würde jedenfalls – ergänzend zu den Formaten der Eigenreflexion und Intervision der Beteiligten – die Handlungsdynamiken der programmübergreifenden Prozesse im Ganzen erfassen, rekonstruieren und einschätzen, was günstiger Weise in einem partizipativen Setting der formativen Evaluierung erfolgen könnte. Sicherlich würde diese Erforschung im ersten Zugang, aufgrund der offenkundigen Dringlichkeit, vor allem auf die der sog. „Kooperationen mit den Sicherheitsbehörden“ und die gemeinsamen Fallkonferenzen fokussieren. Im Anschluss würde gegebenenfalls eine eingehendere Beforschung und Gesamteinschätzung der ersten beiden Dekaden von Programmgestaltung im Handlungsfeld der Radikalisierungsprävention erfolgen. Diese unabhängige Beforschung würde sicherlich auch den Rahmen der tiefergehenden deutschen Geschichte von Kooperationsbeziehungen zwischen helfenden Berufen und Sicherheitsbehörden aufsuchen, aufgrund derer die hier vielfach angeführten Prinzipien der Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität heute in Deutschland eine so große Bedeutung haben (vgl. neuerlich Fußnote 52).

3.6. Auf dem Weg zu einem guten Zusammenwirken zwischen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden

Das ungemein wertvolle Ziel und Ergebnis dieser Aufarbeitung/Beforschung und der sich daran anschließenden Neukonzeption und Zukunftsplanung bestünde darin, einen neuen Modus des rollengeklärten, sich ergänzenden Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden zu entwickeln. Dieser Modus würde dann ein gesamtgesellschaftliches, akteur*innenübergreifendes Vorgehen in der Prävention zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie darstellen, das international

Beispielcharakter haben könnte. Dies gilt, wie gesagt, besonders für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit, weil die Sicherheitsbehörden sowie Justiz, Strafvollzug und Verfassungsschutz wichtige Zugänge zu mutmaßlich gefährdeten oder betroffenen Klient*innen schaffen können.

Umso wichtiger ist es aber im Sinne dieser Aufarbeitung, mit Klarheit zu sehen und anzuerkennen, dass das Thema „Kooperationen“ und die Beziehung zwischen diesen beiden zentralen Partnern zum jetzigen Zeitpunkt stark belastet ist. Denn wie oben bereits beschrieben, einerseits ist grundsätzlich bekannt, dass dergleichen gemeinsame Fallkonferenzen (seit vermutlich acht bis zehn Jahren) in einigen Bundesländern, vermutlich in je unterschiedlicher Weise mit unterschiedlichen Auswirkungen, durchgeführt werden. Andererseits gibt es, wie gesagt, so gut wie keine offizielle Dokumentation und keine von unabhängiger wissenschaftlicher Seite erfolgende Analyse und Einschätzung über diese dem Dienstgeheimnis unterliegenden Maßnahmen,⁵⁵ obwohl sie die Essenz von Zivilgesellschaftlichkeit, Subsidiarität und grundgesetzlich verbürgten Persönlichkeitsrechten berühren. Auch müssen die kooperierenden zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen verschwiegen sein (zum Schutze des Dienstgeheimnisses, nicht aber zum Schutze der Klient*innen).

Es kann deshalb nicht verwundern, dass die „Kooperationen“ im weiteren Kreis der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen derzeit überwiegend skeptisch gesehen werden – und sich die Positionen zwischen den staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen teils verhärtet haben. Auch das wichtige kollegiale Verhältnis der zivilgesellschaftlichen Träger untereinander und die Entwicklung der oben angesprochenen verbandlichen Strukturen sind dadurch belastet worden. Denn einige wenige Träger scheinen den staatlichen Akteur*innen sehr nahe gerückt zu sein. Dabei haben sie, obwohl zivilgesellschaftliche Träger, möglicherweise einen Status angenommen, der dem von nachgeordneten

⁵⁵ Allenfalls zirkulieren behördliche Verschlussachen mit Sachstandsberichten von AGs der Deradikalisierung im Internet, die Perspektiven zur Konkretisierung von Formen der Kooperation bzw. von „Bündnispartnerschaften“ mit zivilen Beratungsstellen geben und Verpflichtungserklärung über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwähnen – d.h. Verschlussachen, die dort im Internet nicht sein sollten, die aber vor allem deshalb dort sind, weil eine angemessener zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Fachdiskurs nicht stattfinden kann.

Behörden ähnelt, ohne dass dies aber nach außen hin leicht erkennbar geworden wäre. Zudem wurden diese fragwürdigen Modi der „Kooperationen“ und „Fallkonferenzen“ von deutscher Seite aus in offensiver Weise auch auf der Ebene der europäischen Mitgliedsstaaten geltend gemacht (vgl. unten den nächsten Punkt).

Es stellt also derzeit in Deutschland eine wichtige aktuelle Rahmenbedingung für gute Praxis in der Programmgestaltung dar, nachhaltige Maßnahmen zum Neu- oder Wiederaufbau des akteur*innenübergreifenden Vertrauens zwischen Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Trägern sowie unter den zivilgesellschaftlichen Trägern zu ergreifen. Gerade letztere sind aufgrund der Programmgestaltung der letzten Dekade ernstlich kompromittiert und implizit gegeneinander in Stellung bzw. in Vermeidungshaltungen gebracht worden. Dabei dürfte auch der Flurschaden auf dem zu bestellenden Feld des vertrauensvoll akteur*innenübergreifenden Zusammenwirkens nicht unbeträchtlich sein.

Eine unerlässliche Voraussetzung für diesen Wiederaufbau von Vertrauen wäre freilich, dass man sich immerhin zum jetzigen Zeitpunkt, nachholend, gemeinsam auf den Weg begibt, das Grundprinzip der Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität in Programmen der so genannten Extremismusprävention voll und ganz einzulösen. Denn dieses Prinzip besteht vor allem in der demokratischen Leitlinie der Subsidiarität, die, wie oben bereits erwähnt, besagt, dass der Staat nicht tun oder bestimmen soll, wozu die Zivilgesellschaft selbst in der Lage ist oder in die Lage versetzt werden kann.

Umso mehr muss aus der Sicht der Praxis der Distanzierungsarbeit hervorgehoben werden, dass dieser nachholende Vertrauensaufbau vor allem gegenüber denjenigen Kolleg*innen zu leisten sein wird, die in der Prävention von sogenanntem Islamismus arbeiteten. Denn jene „Kooperationen“ betrafen bisher ausschließlich diesen Bereich – und sie waren in der um eine Dekade älteren Prävention von Rechtsextremismus und -terrorismus offensichtlich nicht erwogen worden. Sozusagen als deutsche und europäische Ausformung des „Kriegs gegen den Terror“ nach 9/11 richteten sich diese Maßnahmen also de facto ausschließlich gegen Personen aus muslimisch konnotierten Bevölkerungsgruppen.

3.7. Ein neuer europäischer Weg

Der Weg zu einem zukünftigen guten Zusammenwirken zwischen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden muss und kann auch auf europäischer Ebene vorangegangen werden. Gerade im Hinblick auf die Prävention und Distanzierungsarbeit im Bereich des Rechtsextremismus ergibt sich für Deutschland aus historischer Sicht gegenüber den Ländern Mittelosteuropas eine ganz besondere Verantwortung. Jedoch besteht hierfür bekanntermaßen auch eine aktuelle sachliche Notwendigkeit, insofern diese Länder seit dem Fall der Mauer und dem Zusammenbruch der Sowjetunion teils zu Rückzugs-, Regenerations- und Entwicklungsgebieten von rechtsextremistischen Bewegungen und Organisationen aus dem Westen geworden sind.⁵⁶

Jedoch muss auch auf gesamteuropäischer Ebene viel verlorenes Vertrauen neu aufgebaut werden. Denn, wie bereits angedeutet, ist zwar gerade auch in Mittelosteuropa großer Schaden entstanden. In gesamteuropäischer Hinsicht sind jedoch vorwiegend muslimisch konnotierte Bevölkerungsgruppen direkt betroffen.⁵⁷ Während nämlich in den vergangenen Jahren in jenem intransparenten Dunkelbereich die genannten „Kooperationen“ eingerichtet worden sind, wurde gleichzeitig von deutschen Akteuren nicht davor zurückgeschreckt, diese „Kooperationen“ mitsamt der „Fallkonferenzen“ auch auf europäischer Ebene proaktiv zu bewerben bzw. sie für die zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen und NGOs in ganz Europa und somit auch in den Ländern Mittelosteuropas als verpflichtenden Standard zu setzen, z.B. vermittels eines europäischen „Rehabilitation Manuals“.⁵⁸

⁵⁶ Melzer und Serafin 2013.

⁵⁷ Kossack und Weilnböck 2018. Eine ausführliche Zusammenfassung davon in Kossack und Weilnboeck 2019.

⁵⁸ Vgl. Radicalisation Awareness Network 2020. Insbesondere das „RAN Rehabilitation Manual“ setzt ausdrückliche Empfehlungen zur Kooperation und zum Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ein, die zudem teils in wortgleicher Weise den Formulierung aus nicht öffentlichen Papieren von deutschen Sicherheitsbehörden entsprechen (vgl. Weilnböck, Harald. 2021g). De facto heißt dies, dass ausgehend von Deutschland, im Rahmen der EU-Kommission, z.B. auch die osteuropäischen zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen in Ungarn oder Polen aufgefordert werden, mit ihren Sicherheitsbehörden zu kooperieren und Daten und Einschätzungen über Klient*innen auszutauschen – bzw. dass die dortigen Sicherheitsbehörden

Um dies noch einmal mit Klarheit zu unterstreichen: Diese autoritative Setzung eines – überaus problematischen – fachlichen Standards für die europäischen Kolleg*innen erfolgte, ohne dass die tatsächliche Praxis jener „Kooperationen“ und „Fallkonferenzen“ unter den deutschen Fachkolleg*innen der Radikalisierungsprävention öffentlich bekannt gewesen, geschweige denn von ihnen in einer Fachdebatte gutgeheißen worden wären. Denn diese „Kooperationen“ wurden, wie oben vermerkt, in Deutschland bisher vorwiegend auf der Ebene von dienstlichen Verschlussachen gehandhabt; und bereits im Vorfeld einer sich derzeit begrüßenswerter Weise abzeichnenden, verspäteten Fachdebatte sind ernstliche fachliche und ethische Einwände zu vermerken.

Aber auch bereits vor dem Erscheinen des RAN Rehabilitation Manuals (2020) muss man in den Veröffentlichungen, die das RAN in Kooperation mit einzelnen NGOs seit 2016 zu Fragen von guter Praxis in der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit herausgebracht hat, ähnlich besorgniserregende Beobachtungen machen. Denn man stellt dort fest: Es ist in diesen RAN-Veröffentlichungen dasjenige Grundprinzip von guter Praxis, das den Praktizierenden stets eines der wichtigsten war und ist und das in jeglichen Fachrunden stets zuvörderst genannt wird,⁵⁹ nicht aufgenommen worden, bzw. es scheint proaktiv gestrichen worden zu sein – nämlich das Prinzip der unbedingten Vertraulichkeit der Arbeit mit den Klient*innen und die gebotene sozialarbeiterische Verschwiegenheit hinsichtlich von persönlichkeitsbezogenen Informationen über sie. Bemerkenswerter Weise handelt es sich bei diesem gestrichenen Prinzip der Vertraulichkeit nun um genau dasjenige Element von guter Praxis, das auch in den „Fallkonferenzen“ außer Kraft gesetzt wird bzw. dessen Außer-Kraft-Setzung erforderlich ist, um diese „Fallkonferenzen“ unter Aufhebung des Datenschutzes überhaupt durchführen zu können. Somit scheinen die Konzeption und Redaktion sowohl des RAN-Manuals als auch jener anderer, ihm vorangehender RAN

ermutigt werden, diese Kooperation und den Informationsaustausch von den zivilgesellschaftlichen Akteuren in ihrem Abhängigkeitsbereich einzufordern.

⁵⁹ Einzig bei jener unabhängigen „Declaration of Good Practice“ der Praktizierenden eines EU-Kontexts scheint es sich um eine Erhebung im Kontext des RAN zu handeln, die wissenschaftlichen Standards entspricht, insofern sie nicht von einer Behörde redigiert wurde. Jedoch wurde die Declaration nicht in die Webseiten des RAN mit aufgenommen, obwohl sie im Kontext von RAN Workshops entstanden war (vgl. unten Anm. 65 bez. der RAN Derad Declaration of Good Practice, Weilnböck at al. 2015 und Weilnböck. 2021g).

Papers zur Exit- und Distanzierungsarbeit einer gemeinsamen Logik und Ambition zu entsprechen – die auf die Implementierung von „Kooperationen“ und „Fallkonferenzen“ EU-weit hinzielen.⁶⁰

Es ist also auch abgesehen vom RAN Rehabilitation Manual und weit vor ihm (z.B. durch jene EU-Richtlinie aus dem Jahr 2016, die die juristische Aufhebung des Datenschutzes und damit diese Form der „Kooperationen“ überhaupt erst ermöglichte, vgl. Anm. 45) offensichtlich in Sachen „Kooperation“ und „Fallkonferenzen“ auf der Ebene der EU-Kommission und des RAN-Netzwerks sehr weit gegangen worden – und zwar auch seitens kooperierender NGOs. Einzelne der in Deutschland kooperierenden NGOs scheinen sich dabei auch auf EU-Ebene dem Status von nachgeordneten Behörden angenähert zu haben. Umso mehr ist die Frage, wie und durch wen die Endredaktion von europäischen Schlüsseltexten der Distanzierungsarbeit durch Sicherheitsbehörden eigentlich legitimiert ist (vgl. auch Anm. 66).

Dass dieser zwiespältige Einsatz von kooperierenden NGOs im Jahr 2020 überhaupt in dieser Weise möglich war, ist jedoch einer weiteren Form von „Kooperation“ geschuldet, die von der Innenbehörde der Europäischen Kommission (GD Inneres) bereits im Jahre 2011 eingerichtet wurde: nämlich dem bereits angeführten Radicalisation Awareness Network (RAN).⁶¹ Denn einerseits ist das RAN-Netzwerk von GD Inneres seit seiner Gründung stets als europäisches Praktizierenden-Netzwerk auf sogenannter grassroots-Ebene beworben worden, das als Bottom-up-Netzwerk von Praktizierenden für Praktizierende vorwiegend im zivilgesellschaftlichen Bereich eingerichtet wird. Als dessen Hauptziel wurde dabei immer angeführt, dass die originäre Praxis-Expertise der Praktizierenden im Feld gesammelt, konsolidiert und in authentischer Weise für den gemeinsamen, offenen Fachaustausch aufbereitet und letztlich auch in die Politikberatung eingespeist wird. Zahlreiche Praktizierende von Distanzierungsarbeit in Deutschland und Europa wurden jeweils anlassbezogen dorthin eingeladen.

⁶⁰ Weilnböck 2021g.

⁶¹ Weilnböck, Harald. 2018a. Der Aufbau des RAN scheint in etwa zur gleichen Zeit stattgefunden zu haben, als auch die genannte EU Richtlinie Nr. 2016/680 zu einer Möglichkeit der Aufhebung des Datenschutzes vorbereitet wurde, wobei beides wohl innerhalb von DG Home erfolgte.

Was jedoch andererseits mit bloßem Auge nicht zu erkennen war und ist – und sich deshalb nur aufgrund von informellem Austausch unter teilnehmenden Kolleg*innen behelfsmäßig dokumentieren ließ (vgl. Anm. 63): Die Praktizierenden der NGOs haben im RAN im Grunde keine wirkliche eigenständige Stimme oder Gestaltungsrechte. Sie sind dort eher in der Rolle von Begleitenden, eventuell Impulsgebenden bzw. in der Funktion eines fachlich-atmosphärischen Hintergrunds wirksam. Auch das RAN selbst stellt also tatsächlich eine durch die Sicherheitsbehörden definierte „Kooperation“ dar. Die problematischste Konsequenz dieses Mangels an tatsächlichen Beteiligungs- und Gestaltungsrechten ist, dass die Veröffentlichungen, die das RAN ab ca. 2015 vermehrt hervorbrachte, nicht wirklich im üblichen Sinn auf die teilnehmenden RAN-Praktizierenden zurückzuführen sind bzw. von ihnen verantwortet werden, obwohl dieser Anschein gegeben wird. Vielmehr werden die RAN-Veröffentlichungen mithilfe der Angestellten des RAN-Sekretariats (oder mithilfe einzelner RAN-Teilnehmender) skizziert, um dann von der EU-Behörde GD Inneres abgenommen und gegebenenfalls redigiert zu werden, wobei dieser Redaktionsprozess nicht dokumentiert ist und sich somit nicht nachvollziehen lässt.⁶²

Bedauerlich ist dies auch deshalb, weil dutzende von europäischen NGOs im Vertrauen auf ein gutes Zusammenwirken mit der EU-Behörde seit 2011 das RAN wesentlich mit aufgebaut haben – und dabei viele ihnen bekannte NGOs aus dem kollegialen europäischen Feld für die vertrauensvolle Teilnahme ansprachen und einbezogen. Auch schien die Initiative des RAN damals überzeugend von dem politischen Willen (der damaligen Kommissarin aus Schweden, Cecilia Malmström) getragen zu sein, dem ‚War on Terror‘ seitens der USA ein Gegenkonzept der zivilgesellschaftlichen Prävention entgegenzuhalten (weshalb das RAN zum zehnten Jahrestag von 9/11 gegründet wurde).⁶³

⁶² Auch die Protokolle der RAN-Workshops und des Fachaustausches unter Praktizierenden werden von den Teilnehmenden nicht selbst verfasst und können auch nicht gegengelesen werden, sondern sie werden von RAN-Angestellten geschrieben und von der EU-Behörde abgenommen (vgl. Anm. 64).

⁶³ Eine symbolträchtige Zäsur hinsichtlich eines solchen Kulturwechsels mag das Erscheinen der oben bereits angeführten „RAN Derad Declaration“ gewesen sein (Weilnböck et al. 2015), die die „Kooperationen“ und „Fallkonferenzen“ keineswegs enthielt, sondern – ganz im Gegenteil und im Einvernehmen aller damals teilnehmenden europäischen Praktizierenden – den vollumfänglichen Persönlichkeitsschutz der Klient*innen und die unverbrüchliche Vertraulichkeit aller Distanzierungsarbeit als gemeinsamen Standard

Diese hier aufgezeigten Kontextbedingungen des RAN machen verständlich, wie es kürzlich dazu kommen konnte, dass eine Veröffentlichung des RAN wie das „Rehabilitation Manual“, die von einer in Deutschland mit den Sicherheitsbehörden kooperierenden NGO für die EU-Ebene verfasst wurde, fragwürdige und jedenfalls nicht öffentlich dokumentierte Modi der „Kooperationen“ und der „Fallkonferenzen“ als europäischen Standard einsetzt. So wird auch verständlich, dass die herausgebende Organisation dieses Manuals, obwohl als NGO auftretend, im Grunde unvermerkt in Verlängerung der deutschen und europäischen Sicherheitsbehörden handeln konnten.⁶⁴ Ein mutmaßlicher Kulturwechsel innerhalb des RAN in Richtung der „Kooperationen“ mit behördennahen, kooperierenden NGOs im hier erörterten Sinn, lässt sich möglicherweise auf die Jahre 2015/2016 datieren (vgl. Anm. 67), was freilich nur vorbehaltlich einer erschöpfenden Beforschung dieser Hergänge gesagt werden kann.

Für die zivilgesellschaftlichen Praktizierenden der Distanzierungsarbeit – die wir mit dieser Handreichung ansprechen möchten! – und die wir im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ einbinden möchten, ist es unseres Erachtens von großer Wichtigkeit, diese problematischen Vorgänge hier so genau wie nötig nachvollziehen zu können. Denn wir müssen wissen, wo wir stehen! – Und dabei gilt es, sich der Problematik von dergleichen behördlich-zivilen Handlungsformen der „Kooperation“ mit Klarheit bewusst zu sein und sich an der Entwicklung von alternativen und nachhaltigen Formen des Zusammenwirkens mit den Behörden zu beteiligen. Denn was hier oben sichtbar wurde, ist das Gegenteil dessen, was als gute Praxis im akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken von Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaftlichkeit gelten kann –

festhielt. Diese Declaration wurde 2015 von einer nicht-kooperierenden NGO herausgebracht, in der der Autor der hier vorgelegten Handreichung als wissenschaftlicher Leiter tätig war und ist, nachdem sie auf den Webseiten des RAN keine Aufnahme fand (vgl. Weiböck. 2021g und Weiböck et al. 2015). Kurze Zeit später wurde auch die Leitung der damals federführenden Arbeitsgruppe „Derad“ umgestaltet, indem die steuernde EU-Behörde DG Home die nicht-kooperierende NGO abberief und eine kooperierende NGO als Leitung der Arbeitsgruppe mit einsetzte, die im Jahr 2020 das erwähnte Rehab Manual publizieren würde. (In dieser Zeit hatte auch die EU-behördliche Leitung des RAN von einer belgischen zu einer deutschen Leitungsperson gewechselt, die eine abgeordnet Mitarbeitende des deutschen BMI ist; und auch die genannte schwedische Kommissarin, Cecilia Malmström, die das RAN ursprünglich konzipiert und auf den Weg gebracht hatte, hatte eine neue Funktion übernommen.)

⁶⁴ Weiböck, Harald. 2022 (in Vorbereitung).

wenn man denn die Prinzipien der Zivilgesellschaftlichkeit, Subsidiarität und nachhaltigen gesellschaftlichen Resilienz wirklich voll und ganz ernst nehmen und sie konsequent als Maßstab setzen möchte. Auch ist unfraglich, dass hierbei in der letzten Dekade nicht geringer Schaden entstanden ist; und es wird unmittelbar begreiflich, warum man dergleichen „Kooperationen“ unbedingt vermeiden und den gegenwärtigen Modus – in Deutschland und Europa – tiefgreifend umstrukturieren sollte.

Wichtig für diese Klarheit ist auch die sich erschließende Beobachtung, dass derzeit die Situation auf europäischer Ebene in einer Hinsicht noch bedenklicher und kritikwürdiger ist als die weiter oben beschriebene Situation in Deutschland. Denn in Deutschland macht wenigstens niemand einen Hehl daraus, dass die Sicherheitsbehörden diese gemeinsamen Fallkonferenzen eben in der Weise eingerichtet haben, wie Behörden zumeist arbeiten, nämlich auf nicht öffentlichen Dienstwegen. Das heißt, hier in Deutschland suggeriert derzeit niemand, diese „Kooperationen“ müssten zwingend so erfolgen, oder mehr noch, zivilgesellschaftliche Partner*innen aus ganz Europa würden diese „Kooperationen“ ausdrücklich gutheißen und zum Standard erklären. Vielmehr zeichnen sich, wie oben bereits angeführt, in der Zivilgesellschaft derzeit große Skepsis und fundierte Kritik ab, die derzeit auch zunehmend artikuliert wird – und die sich nur deshalb spät zu formulieren beginnt, weil diese Sachverhalte erst jetzt in die Öffentlichkeit getragen werden.⁶⁵ Zudem wird in ersten Gesprächen mit Vertreter*innen von Sicherheitsbehörden auf Landes- und Bundesebene durchaus Verständnis für diese Skepsis der NGOs erkennbar sowie die Bereitschaft, diese Thematik genauer zu ergründen und gemeinsam zu erörtern. Demgegenüber kommt jedoch auf europäischer Ebene verschärfend hinzu, dass dort der Anschein erzeugt wird, das RAN-Netzwerk sei ein

⁶⁵ Vgl. auch Anm. 7. Vorbehaltlich einer genauen Recherche, deren Autorisierung und Finanzierung noch ausständig ist, zeichnet sich in den derzeit beginnenden feldinternen Gesprächen unter den Praktizierenden ab, dass die „Fallkonferenzen“ dort nur wenig Befürwortung erfahren; nur in der externen Kommunikation und Lobbyarbeit gegenüber den Geldgebern werden vereinzelt kooperierende zivilgesellschaftliche Partner als Unterstützer erkennbar, der die Erweiterung und Vertiefung der bestehenden „Kooperationen“ fordern, was sich dann letztlich auch im Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschuss niedergeschlagen hat (vgl. Mücke und Korn 2020).

Bottom-up-Netzwerk von Praktizierenden – und dass das oben erwähnte RAN Manual sich direkt aus dem Praxisaustausch ergeben habe, was keineswegs der Fall ist (vgl. Anm. 65). Mithin wird das Ausmaß der derzeitigen Herausforderung klar erkennbar, die unfraglich darin besteht, jenes akteur*innenübergreifende Zusammenwirken sorgsam neu aufzubauen – und gute Praxis in der Programmgestaltung zu realisieren. Umso wichtiger war es aber, dass die Leser*innen dieser Handreichung für Distanzierungsarbeit sich vom genaueren Kontext der gegenwärtigen Situation in Kenntnis setzen können, um dann besser mitwirken zu können. Denn gerade die Distanzierungsarbeit ist von jenen „Kooperationen“ zuvörderst in Mitleidenschaft gezogen – und würde aber durch ein gutes akteur*innenübergreifendes Zusammenwirken mit den Behörden sehr an Wirkung und Nachhaltigkeit gewinnen.

Das lohnende Ziel bei der Bewältigung dieser Herausforderung ist es dann, gemeinsam eine neue Architektur des vertrauensvollen, gut korrespondierenden, aber auch begründet abgegrenzten Zusammenwirkens zwischen zivilen und staatlichen Akteur*innen – und insbesondere mit den Sicherheitsbehörden – zu entwerfen. Ein solcher zeitgemäßer Modus des korrespondierend-abgegrenzten Zusammenwirkens mit den Sicherheitsbehörden könnte dann vielleicht tatsächlich im zuträglichen Sinn als leuchtendes Beispiel von guter Praxis der Programmgestaltung aus Deutschland in Europa zur Wirkung kommen. Es würde den entstandenen Schaden wiedergutmachen – und uns wirkungsvoll daran erinnern, dass Radikalisierungsprävention und Intervention keineswegs nur meint, Klient*innen zu deradikalisieren, sondern sich eigentlich vorrangig darum drehen sollte, wie wir uns als sich selbst schützende demokratische Gesellschaft klug neu aufstellen – wie man mithin „Demokratie macht“ und sie auch angesichts ihrer Feind*innen praktiziert, ohne ihnen dabei im Geringsten ähnlich zu werden.

3.8. Nischen von guter Praxis des Zusammenwirkens

Glücklicherweise sind im Kleinen, d.h. in der regionalen polizeilich-zivilen Zusammenarbeit jenseits des politisch hoch besetzten Handlungsfeldes des sogenannten

Islamismus und islamistischen Terrorismus bereits Nischen zu erkennen, in denen sich gute Praxis im akteur*innenübergreifenden Zusammenwirken mit Sicherheitsbehörden abzeichnet. Dort sind es sogar die Polizei bzw. die Sicherheitsbehörden selbst, die aus gutem Präventionsverständnis eine konsequente „Einbahnstraße“ im Informationsaustausch vorsehen. Das heißt, dass die Sicherheitsbehörden nach der Erstansprache einer mutmaßlich risikobehafteten, sich selbst und andere gefährdenden Person eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft der Distanzierungsarbeit über diese Erstansprache in Kenntnis setzen und eine pädagogische Maßnahme anregen – und aber von dieser keinerlei personenbezogene Informationen oder Risikoeinschätzungen zurückerwarten. So resümiert Jörg Unkrig, Kriminaldirektor in Nordrhein-Westfalen, über das dortige akteur*innenübergreifende Präventions- und Ausstiegsprogramm gegen Phänomene, die mit dem unscharfen Begriff der Clankriminalität bezeichnet werden: „... der Polizist spricht zuerst mit dem Jugendlichen; dann kommt er zurück und spricht mit dem Pädagogen; er gibt alle seine Daten an den Pädagogen; umgekehrt ist das eine Einbahnstraße, also der Pädagoge gibt keine Daten an die Polizei zurück“⁶⁶. Es liegt hier also durchaus eine kollegiale, akteur*innenübergreifende Beziehung des systematischen Zusammenwirkens vor, die jedoch hinsichtlich des klient*innen-bezogenen Informationsaustauschs bewusst auf der Basis einer „Einbahnstraße“ beruht, weil offenbar Einvernehmen besteht, dass dies für die Wirksamkeit des Programms unabdingbar ist.

Es ist leicht zu erkennen, dass dieser gut abgegrenzte, aber korrespondierende Modus des akteur*innenübergreifenden Zusammenwirkens mit Sicherheitsbehörden alle oben zitierten Besorgnisse der zivilgesellschaftlichen Praktizierenden vollkommen zu zerstreuen vermag. Denn es werden hier keine Persönlichkeitsrechte ausgesetzt, so dass der klient*innen-bezogene Datenschutz gewährleistet ist. Dadurch wird auch das oben angeführte Do-no-harm-Prinzip allen pädagogischen und helfenden Handelns gegenüber schutzbefohlenen Klient*innen gewahrt (vgl. Anm. 48). Ferner wird die Glaubwürdigkeit und Funktionsfähigkeit von Distanzierungs-/Ausstiegsarbeit als wichtigem

⁶⁶ Jörg Unkrig in Deutschlandfunk Nova 2020, ab Minute 9. Vgl. auch Tepper 2020.

gesellschaftlichem Instrument von resilienten Demokratien nicht kompromittiert. Letztlich bleibt die subsidiäre Funktionen- und Aufgabenteilung des demokratischen, zivilgesellschaftlichen Verfassungsstaats in vorbildlicher Weise in Takt, denn die Rollendifferenzierung zwischen der polizeilich-präventiven Erstansprache und der vertraulichen pädagogisch-beratenden Arbeit ist gewahrt. Warum nicht auch die Arbeit mit so genannt extremistischen Gefährder*innen so eingerichtet werden sollte, ist jedenfalls aus pädagogisch-methodologischer Sicht nicht nachzuvollziehen.

3.9 Das Zeugnisverweigerungsrecht für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit

Aus allem Obigen wird auch die letzte und mutmaßlich wichtigste Rahmenvoraussetzung für gute Praxis in der Programmgestaltung des Bereichs präventive Interventionen/Distanzierungsarbeit ersichtlich. Um nämlich die unabdingbare Vertraulichkeit und Unabhängigkeit der zivilgesellschaftlich verankerten und qualitätsgesicherten Arbeit mit den Klient*innen gewährleisten zu können, ist die seit langem geforderte Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für die Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit – bzw. für soziale und intensivpädagogische Arbeit überhaupt – grundsätzlich unverzichtbar. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen kann nur auf der Grundlage des Zeugnisverweigerungsrechts der oben ausgeführte Bedarf an unverbrüchlicher Vertraulichkeit für die pädagogischen Beratungsprozesse wirklich eingelöst werden. Denn nur wenn Distanzierungsarbeit den gleichen Vertraulichkeitsstaus hat wie z.B. Psychotherapie – der sie hinsichtlich ihres Vertraulichkeitsbedarfs völlig ebenbürtig ist –, kann im eigentlichen Sinn Beratungs- und Distanzierungsarbeit erfolgen. Nur dann nämlich wären die Praktizierenden endlich aus jenem im Grunde inakzeptablen Lavieren vor ihren Klient*innen freigesetzt, in dem sie stets prekär vermitteln müssen: „Hier bei uns ist natürlich alles vertraulich, und du kannst mir vertrauen und mir alles sagen – aber eben doch nicht ganz und gar, denn vor einem Gericht wird es schwierig;

aber da muss ich ja vielleicht auch nicht alles sagen und mich an alles erinnern; aber man weiß freilich nie“ etc.

Zum zweiten hängt von diesem Zeugnisverweigerungsrecht ab, ob wir das angestrebte Vertrauensverhältnis und Zusammenwirken mit behördlichen Akteur*innen wirklich erreichen können. Hiervon wiederum hängt ab, ob es uns gelingt, unser auf Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität basierendes Konzept eines demokratischen Verfassungsstaates wirklich überzeugend einzulösen, so dass wir es gerade auch gegenüber Staatsfeind*innen und Extremist*innen als beispielhaft und erstrebenswert anbieten können. Überzeugend gegenüber den Klient*innen zu sein, hieße dann eben nicht jenes „Naja, vor dem Gericht – und in Fallkonferenzen – muss ich dann vielleicht ein bisschen was preisgeben, aber das wird schon nicht so schlimm“ etc. Überzeugend und beispielhaft wäre vielmehr, wenn die Praktizierenden der Distanzierungsarbeit von Anfang an unzweideutig und unmissverständlich sagen könnten: „Ich vertrete die freiheitliche und gewaltenteilte demokratische Gesellschaft, und bei uns ist das so, dass du mit mir völlig vertraulich sprechen kannst und ich niemandem und unter keinen Umständen über dich Auskunft gebe, auch einem Gericht nicht – und schon gar nicht den Sicherheitsbehörden. Und als demokratische Gesellschaft und Rechtsstaat sind wir stolz darauf, dass das so ist.“ Alles, was weniger ist als dies, wird unsere Adressat*innen nicht überzeugen. Deshalb muss, wer wirklich Distanzierungsarbeit und präventive Interaktion als Instrument der demokratischen Resilienz haben möchte, unbedingt das Zeugnisverweigerungsrecht einräumen.⁶⁷ Dies gilt im Übrigen auch für diejenigen, die wirklich nachhaltige öffentliche Sicherheit haben wollen. Denn Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit ist ein wesentlicher Faktor von nachhaltiger innerer Sicherheit.

Kurzes Fazit

Aus unserer kontextuell weit angelegten Handreichung für die Methodik von Distanzierungsarbeit geht insgesamt hervor:

⁶⁷ Vgl. Anm. 12; ferner das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit 2020.

Die große Herausforderung für gute Politikgestaltung/ Good Governance in der deutschen und europäischen Radikalisierungsprävention wird es sein, die „Versicherheitlichung“ – d.h. die „sicherheitsbehördliche Überformung“ und sicherheitslogische Durchwirkung von Prävention, politischer Bildung, Erziehung sowie der beratenden Klient*innen-Bezüge – aufzuhalten und mit großer politischer Entschlossenheit zu revidieren. Denn diese Versicherheitlichung scheint derzeit unaufhaltsam voranschreiten zu wollen. Dabei setzt sie unerbittlich das fatale Vermächtnis des Terrorismus um, dessen implizite Absicht und typische Auswirkung es immer ist, dass Grundrechte, Gewaltenteilungen und zivilgesellschaftliche Strukturen sich auflösen – und demokratieschwächende, terrorförmige Entwicklungen weiter voranschreiten. Konkret treibt uns die Versicherheitlichung nolens volens in eine Art Präventions-Behörden-Staat, der teilweise immer auch ein polizeilicher Präventions-Staat – also gewissermaßen ein postmoderner Polizeistaat – sein wird.

Die Grundvoraussetzung für eine effektive Abkehr von der „Versicherheitlichung“ ist, dass jener oben genannte Konstruktionsfehler in der Politikgestaltung der Extremismusprävention konsequent behoben wird: Die Zuständigkeiten für die Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie für die rehabilitative Arbeit der Distanzierung und Deradikalisierung von Klient*innen, inklusive der Arbeit mit so genannten Gefährder*innen – muss von den Innenressorts und Sicherheitsbehörden maximal abgekoppelt werden. Denn alle Prävention ist psychosoziale Klient*innen-Arbeit (und politische Bildung ist nicht in erster Linie Prävention!). Klient*innen-Arbeit gehört aber wesensgemäß in die Ressorts Soziales, Gesundheit u.ä. – und auch dort sollte die staatliche Anbindung nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich ausgeprägt sein. Denn wie in der Psychotherapie oder in der Jugendhilfe gehört psychosoziale Klient*innen-Arbeit in eigene, politisch unabhängige Berufsverbände, samt genauso unabhängiger fachlicher und wissenschaftlicher Begleitung.

Erst dann nämlich – wenn dieser fundamentale Konstruktionsfehler in der staatlichen Programmatik der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit konsequent behoben ist – kann gemeinsam eine neue Architektur des vertrauensvollen, gut

korrespondierenden, aber auch abgegrenzten Zusammenwirkens zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren (und insbesondere mit den Sicherheitsbehörden) aufgebaut werden. Vorher wird dies grundsätzlich nicht möglich sein - und stets nur simuliert werden können.

Bibliographie

Baer, Silke und Weilnböck, Harald. 2010. (Civic-) Education in times of extremism - Lifeworld-narrative group-work and the culture factor: Two model projects - and accompanying qualitative EU best practice research. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2010_Weilnboeck_Baer_Civic%20Education%20in%20Times%20of%20Extremism.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Baer, Silke. 2017. Mädchen im Blick: Genderreflektierte Präventionsarbeit. In *„Sie haben keinen Plan B“. Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr - zwischen Prävention und Intervention*, hrsg. Kärger, Jana, S. 287 - 302. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Baer, Silke und Weilnböck, Harald. 2017. Was in aller Welt treibt ausgerechnet junge Frauen in den Extremismus? Genderaspekte in der Radikalisierung und Prävention. *Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement*, hrsg. Nils Böckler und Jens Hoffmann. S. 79 - 97. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Baer, Silke und Weilnböck, Harald. 2019. Prinzipien der Jugend(sozial)arbeit und/oder Extremismusprävention - „same, same, but different“? *DREIZEHN. Fachzeitschrift des Kooperationsverbunds Jugendsozialarbeit* 22, 4-9.

Baumann, Menno. 2015. „Intensivpädagogik“ – das Gegenteil von Inklusion? Versuch einer Standortbestimmung. <https://www.socialnet.de/materialien/attach/274.pdf>.
Zugegriffen: 13.01.2021.

Baumann, Menno. 2019. Grenzgänger, die durch alle Raster fallen. Vortrag. <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/systemsprenger-gewalttaetige-juendliche-und-das-paedagogische-system>. Zugegriffen: 01.12.2021.

Beratungsstelle Extremismus. 2020. 10 Empfehlungen zur Extremismus-Prävention. https://www.beratungsstelleextremismus.at/wp-content/uploads/2020/12/bOJA_Empfehlungen_Extremismuspraevention.pdf.
Zugegriffen: 01.12.2021.

Bundesarbeitsgemeinschaft Ausstieg zum Einstieg. 2019. Qualitätsstandards in der Ausstiegsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“. https://www.bag-ausstieg.de/wp-content/uploads/Qualit%C3%A4tsstandards_Ausstiegsarbeit_Rechtsextremismus_BAG_Ausstieg_und_Einstieg.pdf. Zugegriffen: 30.4.2021.

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus. 2021. Standards für das zivilgesellschaftliche Engagement gegen religiös begründeten Extremismus. https://www.bag-relex.de/wp-content/uploads/2020/12/BAG_RelEx_Qualitaetsstandards_Ligante_Sonderausgabe_Online.pdf. Zugegriffen: 23.03.2021.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020. *16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter*. Berlin.

Bundesverband Mobile Beratung e.V. 2010. Qualitätsstandards für die Mobile Beratung im Themenfeld Rechtsextremismus zur Stärkung demokratischer Kultur.

https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2015/10/2010_AG-Qualit%C3%A4tsstandards_kompetent.pdf.

Zugegriffen: 01.12.2021.

Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. 2020. Zeugnisverweigerungsrecht. <https://www.kosfanprojekte.de/index.php?id=zeugnisverweigerungsrecht>.

Zugegriffen: 02.12.2021.

Bürgin, Julia. 2021. *Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung. Zur Politik der Demokratiebildung*. Weinheim: Beltz Juventa.

Caplan, Gerald L. 1964. *Principles of Prevention Psychiatry*. New York: Tavistock.

Cultures Interactive e.V. 2020. Zivilgesellschaftliche Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit darf kein verlängerter Arm der Sicherheitsbehörden sein. <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 03.07.2021.

Cultures Interactive e.V. 2021. Positionspapier von cultures interactive e.V. zu den ‚Eckpunkten für ein Gesetz zur Stärkung und Förderung der wehrhaften Demokratie‘ sowie zum ‚Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus‘. <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 01.12.2021.

Cultures Interactive e.V. 2022 (in Vorbereitung). „Ich zahle doch keinen Wasserkopf in Berlin!“ – Anonymisierte Fallgeschichte einer landes- und bundespolitisch unterstützten Zerschlagungen eines bundesweiten zivilgesellschaftlichen Trägers der

Extremismusprävention (Arbeitstitel). Demnächst: <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>

Denkzeit e.V. 2015. Trainingsprogramme. <https://www.denkzeit.info/trainingsprogramme/>. Zugegriffen: 01.12.2021.

Deutschlandfunk Nova. 2020. Clan-Kriminalität: Hilfsprogramm für Jugendliche, die aussteigen wollen. <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/clan-kriminalitaet-programm-fuer-aussteiger>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Europäische Kommission. 2020. Internal Security Fund - Police, Call for proposals on prevention of radicalisation (ISFP-2020-AG-RAD). https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/other_eu_prog/home/wp/call-fiche_isfp-2020-ag-rad_en.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Europäische Kommission. o.J. Radicalisation Awareness Network. https://ec.europa.eu/home-affairs/networks/radicalisation-awareness-network-ran_en. Zugegriffen: 04.07.2021.

Glaser, Michaela, Müller, Jochen und Taubert, André. 2020. Selektive Extremismusprävention aus pädagogischer Perspektive. Zielgruppen, Handlungsfelder, Akteure und Ansätze. In *Handbuch Extremismusprävention*, hrsg. Ben Slama, Brahim und Kemmesies, Uwe, S. 471-502. Seitenzahl. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Hunold, Daniela und Raudsuz, Jan. 2020. „Gefährder“. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Johansson, Susanne. 2012. Rechtsextremismusprävention und Demokratieförderung in den Feldern der Pädagogik, der Beratung und Vernetzung: eine kurze Begriffseinordnung

und -abgrenzung. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/susanne_johannson_reprvention_demokratieforderung.pdf.
Zugegriffen 01.12.2021.

JUMP 2020. *Abgelegt · Abgereist · Ausgestiegen – Perspektiven der Ausstiegsarbeit rechts: 10 Jahre JUMP – Ausstiegsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern*. Waren (Müritz): Selbstverlag, CJD Nord.

Haase, Volker und Murawa, Michél (2019): Sicher ist hier erstmal keiner –Thesen zum Zusammenhang von Rechtsextremismus, Bindung und Ausstiegsarbeit. (Presentation on Demand im Rahmen des 24. Deutschen Präventionstages). <https://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=859&datei=sicher-ist-hier-erstmal-keiner.pdf>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Kiefer, Michael. 2021: Radikalisierungsprävention in Deutschland – Ein Problemaufriss. In *Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung*, hrsg. Zick, Andreas und Freiheit, Manuela, 29-45. https://www.mapex-projekt.de/documents/MAPEX_Buch_Radikalisierungspraevention_in_Deutschland.pdf.
Zugegriffen: 01.12.2021.

Koettig, Michaela, Bitzan, Renate, Petö, Andrea. 2017. *Gender and Far Right Politics in Europe*. Cham: Palgrave MacMillan.

Korn, Judy und Mücke, Thomas. 2020. Starke Zivilgesellschaft – kooperativer Staat. Strategien gegen den Rechtsextremismus. Ein Positionspapier von Judy Korn und Thomas Mücke. <https://violence-prevention-network.de/positionspapier-rechtsextremismus>.
Zugegriffen: 02.12.2021.

Kossack, Oliver und Weilnböck, Harald. 2018. Prevention of group hatred and right-wing extremism in Germany and Central and Eastern European – experiences, lessons learnt and ways forward from the European Fair Skills, Fair*in and CEE Prevent Net projects. <https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=4150&datei=7-Weilnboeck-4150.pdf>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Kossack, Oliver und Weilnböck, Harald. 2019. The EU's "Islamism" bias and its "added damage" in Central and Eastern Europe – On the absurdity of a Western European extremism prevention program which indirectly strengthens right-wing extremism in Eastern Europe. <https://www.opendemocracy.net/en/global-extremes/the-eus-islamism-bias-and-its-added-damage-in-central-and-eastern-europe>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Leinenbach, Michael. 2020. Die betriebliche Soziale Arbeit: Über die Fabrikpflege – Fabrikfürsorge – Werksfürsorge bis zur betrieblichen Sozialen Arbeit. https://hadpsa.de/wp-content/uploads/2021/04/Text-fuer-IFSW-10.08.20_Lei.pdf. Zugegriffen: 01.07.2021.

Meilicke, Tobias und Weilnböck, Harald. 2021a (in Vorbereitung). Sekundärprävention – Distanzierungsarbeit und kommunale Verankerung. In *Terrorismusforschung – Interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, hrsg. Rothenberger, Liane, Krause, Joachim, Jost, Jannis und Frankenthal, Kira. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Meilicke, Tobias und Weilnböck, Harald. 2021b (in Vorbereitung). Tertiärprävention – Ausstiegsarbeit und Umfeldberatung. In *Terrorismusforschung – Interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, hrsg. Rothenberger, Liane, Krause, Joachim, Jost, Jannis und Frankenthal, Kira. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Melzer, Ralf und Serafin, Sebastian. 2013. *Rechtsextremismus in Europa. Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiegsarbeit*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Möller, Kurt. 2014. Gegenstandswissen, Praxis, Strukturen – Welche Erkenntnisse liegen vor, welche Desiderate und Handlungsperspektiven sind Erfolg versprechend? In *Verantwortlich Handeln: Praxis der Sozialen Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen*, hrsg. Baer, Silke, Möller, Kurt et al, S. 337 - 350. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Möller, Kurt und Schuhmacher, Nils. 2013. Soziale und pädagogische Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen. Expertise für das BIKnetz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus zum Auftrag „Identifizierung von Akteuren, Projekten und Ansätzen in allen pädagogischen Handlungsfeldern, die direkt mit rechtsextremistisch gefährdeten bzw. orientierten Jugendlichen arbeiten“. https://www2.hs-esslingen.de/~moeller/BIKnetz_Expertise_2013_Soz_p%E4d-Arb-rex_Jug..pdf.
Zugegriffen: 01.05.2021.

Möller, Kurt et al. 2021. Erfahrungsräume öffnen – Demokratie gestalten: Die KiSSeS-Strategie in der Praxis. https://www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/Projekte/MUT%20Publikationen/Handreichung_KiSSeS-in-der-Praxis.pdf.
Zugegriffen: 01.12.2021.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 2020. Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fea39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>.
Zugegriffen: 20.06.2021.

Qasem, Sindyan. 2019. ‚Gute Arbeit, gute Bildung, Integration und Teilhabe‘ – Islamismusprävention als Universalschlüssel für die (Post-)Migrationsgesellschaft? <https://praeventionsnetzwerk.org/wp-content/uploads/2020/03/Debattenbeitrag-S.-Qasem-Islamismuspr%C3%A4ventions-als-Universalschl%C3%BCssel.pdf>. Zugegriffen: 13.5.2021.

Radicalisation Awareness Network. 2020. Rehabilitation Manual: Rehabilitation of radicalised and terrorist offenders for first line practitioners. https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/default/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/ran_rehab_manual_en.pdf. Zugegriffen: 02.12.2021.

Rhodes, Jean, Liang, Belle und Spencer, Renée. 2009. First Do No Harm: Ethical Principles for Youth Mentoring Relationships. <https://www.researchgate.net/profile/Renee-Spencer-2>. Zugegriffen: 10.03.2021.

Rigotti, Carlotta und Weatherburn, Amy. 2021. „The Data Protection and Legal Framework“ of the EXIT Europe project. Erscheint auf exit-europe.at. <https://researchportal.vub.be/en/publications/exit-europe-deliverable-61-data-protection-and-legal-framework>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Rothballer, Marc. 2018. Beziehung wirkt! Professionelle Beziehungsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. *Arbeitshilfen zum Jugendschutz 2/2018*, 13-17.

Schuhmacher, Nils. 2018. Ein neues Bild der Prävention? Zur Tendenz der „Versicherheitlichung“ im pädagogischen Feld. *Sonderband Sozialmagazin 2018*, 253-264.

Ben Slama, Brahim (2020): Extremismusprävention aus der Perspektive eines sicherheitsbehördlichen Bedarfs. In: Ben Slama, Brahim und Kemmesies, Uwe (Hrsg.): *Handbuch Extremismusprävention*, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 429-449.

Tepper, Stefan. 2020. *Nicht nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Zur Entwicklung von Motiven der Abwendung von rechtsextrem orientierten Szene- und Haltungszusammenhängen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Thomas, Paul, Busher, Joel, Choudhury, Tufyal und Harris, Gareth. 2017. What the Prevent duty means for Schools and Colleges in England: An analysis of educationalist's experiences.

https://www.researchgate.net/publication/318226475_What_the_Prevent_duty_means_for_Schools_and_Colleges_in_England_An_analysis_of_educationalist's_experiences.
Zugegriffen: 02.12.2021.

Thomsen, Margrit Helle. 2012. *Preventing Extremism: A Danish Handbook Series*. Kopenhagen: Danish Ministry of Social Affairs and Integration.

Weilnböck, Harald. 2011. Violence Prevention Network & Cultures Interactive: EU good-practice research on de-radicalisation work in and community - and the factor of culture. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2011_Weilnboeck_Violence%20Prevention%20Network%20and%20Cultures%20Interactive.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2013. Das narrative Prinzip: „Good Practice“-Interventionen im Kontext des Radicalisation Awareness Network (RAN). In *Rechtsextremismus in Europa. Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiegsarbeit*, hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung, 397-428. Berlin.

Weilnböck, Harald. 2018a. The Radicalisation Awareness Network/RAN - concept and reality. A policy essay on interagency cooperation to prevent violent extremism and

support resilient European societies; <https://cultures-interactive.de/de/ran-essay-de.html>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2018. Der Ansatz der triangulären Ausstiegsarbeit - im Tandemverfahren. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2018_09_Weilnboeck_Der%20Ansatz%20der%20triangul%C3%A4ren%20Ausstiegs-%20und%20Distanzierungsarbeit.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2018. Positionspapier 2 von Cultures Interactive e.V. zum Gesetzesvorhaben ‚Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen‘. <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 10.05.2021.

Weilnböck, Harald. 2019. The industry of preventing extremism - and the Radicalisation Awareness Network. Is the prevention industry part of the problem rather than of the solution? <https://www.opendemocracy.net/en/global-extremes/the-industry-of-preventing-extremism-and-the-radicalisation-awareness-network/>. Zugegriffen: 07.05.2021.

Weilnböck, Harald. 2020. Intensivpädagogische politische Bildung - Narrative Gesprächsgruppen an Schulen im ländlichen und kleinstädtischen Raum. Ergebnisse der qualitativen Selbstevaluation von Gesprächsgruppen im Jahr 2019. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2019_Weilnb%C3%B6ck_Intensivp%C3%A4dagogische%20politische%20Bildung%20-%20Narrative%20Gespr%C3%A4chsgruppen_korr_HW.pdf. Zugegriffen: 13.01.2021.

Weilnböck, Harald. 2021a. Zivile Ausstiegsberater*innen und staatliche Sicherheitsbehörden - zwei Königskinder? <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>. Zugegriffen: 02.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2021b (in Vorbereitung). Are we sliding into a prevention-police state?' - Exit work, inter-agency cooperation and the unalienable confidentiality of derad interventions. Erscheint auf opendemocracy.net.

Weilnböck, Harald. 2021c. The Policy Brief of the EXIT Europe Project. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2021_Weilnboeck_Exit%20Europe%20Policy%20Brief.pdf. Zugegriffen: 01.12.2021

Weilnböck, Harald. 2021d. The EXIT Europe final evaluation report. <https://cultures-interactive.de/en/exit-europe.html>. Zugegriffen: 01.12.2021.

Weilnböck, Harald. 2021e (in Vorbereitung). Von der Holocaust-Leugnung zum Familientableau?' Narrative Gesprächsgruppen® - Zur Anwendung der Gruppenanalyse in Schulen, Jugendarbeit und Rechtsextremismusprävention. In *Gruppenanalytisch arbeiten mit Kindern und Jugendlichen*, hrsg. von Stumptner, Katrin. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Weilnböck, Harald. 2021f. 'Its civil society, stupid!' - Positionspapier von Cultures Interactive e.V. über den derzeitigen Evaluationsdiskurs in der Extremismusprävention - nebst einer zivilgesellschaftlichen Alternative zum Bundesinstitut Qualitätssicherung. In Vorbereitung für <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>.

Weilnböck, Harald. 2021g (in Vorbereitung). The negation of confidentiality - the EU Radicalisation Awareness Network's silent trimming of exit work through "directive workshop reporting". Erscheint auf <https://cultures-interactive.de/de/fachartikel.html>.

Weilnböck, Harald. 2022 (in Vorbereitung). Erwiderung und weiterführende Erläuterungen zu: „Stellungnahme des Violence Prevention Network gGmbH zu den im

Positionspapier „European NGOs should withdraw from the EU Radicalisation Awareness Network’s ‘Collection of Practices’ [...]“ geäußerten Vorwürfen gegenüber den Autor*innen des RAN Rehabilitation Manual“ (das Positionspapier: Harald Weilnböck, Cultures Interactive e.V.).

Weilnböck, Harald, Örell, Robert et al. 2015. RAN Derad Declaration of Good Practice – Principles of Sustainable Interventions in Disengagement and Rehabilitation (Deradicalisation) from Involvement in Violent Extremism and Group Hatred. https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2015_Draft%20RAN%20Derad%20Declaration%20of%20Good%20Practice_Summary%20in%20progress.pdf. Zugegriffen: 15.01.21.

ARBEITSS-SKIZZE